



**MATTERHORN**  
ZERMATT BERGBAHNEN

# **Einwohnergemeinde Zermatt**

## **Projekt FIS-Piste 2.0**

### **Teilrevision Nutzungsplan 1:10'000 Skisportzonen S Gebiet Nord**

Planungsbericht Mitwirkungsverfahren gemäss Art. 33 kRPG

Zermatt / Brig, 26.01.26



**PLAN A+**  
WIR GESTALTEN ALPINEN RAUM.

**INHALTSVERZEICHNIS**

INHALTSVERZEICHNIS.....	1
1 Gegenstand und Ziele der Planung .....	1
1.1 Ausgangslage .....	1
1.2 Planungsauslöser .....	1
1.3 Planungsperimeter und betroffene Planungsinstrumente.....	2
1.4 Planungsziele .....	6
2 Strategischer Rahmen .....	7
3 Rechtlicher Rahmen .....	9
4 Bedürfnisnachweis, Begründung des Standorts und Interessenabwägung .....	10
5 Übereinstimmung mit übergeordneten Instrumenten.....	21
5.1 Stufe Bund .....	21
5.2 Stufe Kanton .....	23
6 Ausgleich und Entschädigung.....	32
7 Information und Mitwirkung.....	33
8 Koordination der Verfahren .....	34
9 Vorgehen und Verfahren .....	35
ANHANG: Übersichtstabelle von Planungsmassnahmen tangierte Parzellen.....	36

## 1 Gegenstand und Ziele der Planung

### 1.1 Ausgangslage

#### Destination Zermatt

Die Destination Zermatt zählt gemäss kantonalem Raumentwicklungskonzept (kREK) zu den kantonalen Spitzendestinationen mit entsprechender, internationaler Ausstrahlung. Charakterisierend für diese Destinationen ist unter anderem das Vorhandensein einer qualitativ hochstehenden Infrastruktur, die ganzjährig zu einem vielfältigen Freizeit- und Kulturangebot beiträgt.

In Kombination mit dem angrenzenden Skigebiet Cervinia-Valtournenche verfügt die Destination Zermatt Zugang zu einem rund 360 km grossen Pistenangebot und somit, zu einem der grössten und attraktivsten Skigebiete in Europa. Auf Territorium der Einwohner- und Burgergemeinde Zermatt befinden sich rund 200 Pistenkilometer.

Räumlich lässt sich das Pistennetz rund um Zermatt in die Sektoren Nord (Sunnegga – Blauherd – Rothorn – Gornergrat) sowie Süd (Trockener Steg – Klein Matterhorn) einteilen (vgl. dazu Abbildung 1).

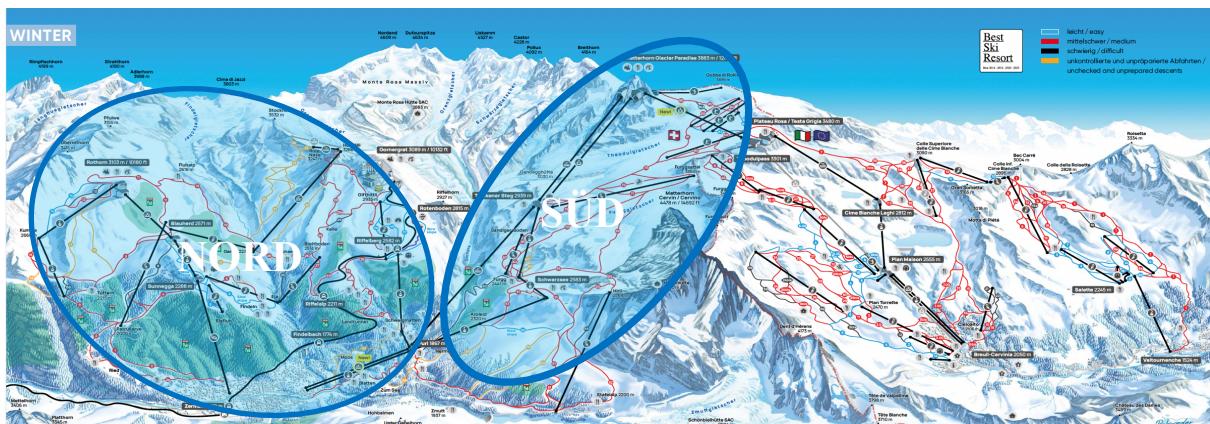


Abb.1: Ausschnitt Pistenplan Zermatt Bergbahnen AG mit verorteten Skigebiets-Sektoren Nord und Süd

### 1.2 Planungsauslöser

In Zermatt sollen ab 2028 regelmässig im Raum Gifthittli – Riffelberg / Riffelalp - Schweigmatten jeweils FIS-Weltcup Abfahrtsrennen der Frauen und Männer stattfinden.

Die Schaffung der diesbezüglich erforderlichen, raumplanerischen und baurechtlichen Rahmenbedingungen wurde bereits in den Jahren 2011 sowie 2019 grundsätzlich geschaffen. Am 22. Juni 2011 wurde durch den Staatsrat die, von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt am 15. Dezember 2005 beschlossene, raumplanerische Festsetzung der geplanten Pistenführung inkl. erforderlicher Rodungsbewilligung homologiert.

Darauffolgend wurde im Jahre 2019 die Möglichkeit zur technischen Beschneiung der besagten Piste ebenfalls durch den Staatsrat homologiert sowie die erforderlichen Bauarbeiten durch die kantonale Baukommission (kBK), z. Hd. der Zermatt Bergbahnen AG (ZBGAG), bewilligt.

Seither wurden durch die ZBAG, gestützt auf der Baubewilligung vom 27.06.2019, im Sektor zwischen dem Zielbereich im Gebiet Schweigmatten und dem Gebiet Augstchumme / Hubulti diverse Bauarbeiten vorgenommen. Konkret haben Rodungen, Terrrainveränderungen, Hangsicherungen sowie die Erdverlegung einer Beschneiungsanlage abschnittsweise stattgefunden.

Eine Austragung von Weltcup-Abfahrtsrennen der Frauen und Männer war zum damaligen Zeitpunkt nicht abschliessend definiert. Im Anschluss der Absage der ursprünglich rund um das Klein Matterhorn geplanten Weltcup-Abfahrtsrennen erfolgte eine vertiefte Analyse von Seiten des Organisationskomitees. Diese Analyse kam zum Schluss, dass sich die bereits bewilligte Linienführung im Gebiet Gifthittli - Schweigmatten für die Austragung von Weltcup-Abfahrtsrennen grundsätzlich ebenfalls eignen würde. Insbesondere sprechen die bereits vorhandenen Infrastrukturen, die direktere Anbindung an Zermatt sowie die geographischen Gegebenheiten für diesen Standort.

Damit die bewilligte Linienführung jedoch die aktuellen Sicherheitsanforderungen bezüglich Sturzraum sowie die technischen Vorgaben hinsichtlich Längs- und Quergefälle für Weltcup-Abfahrten einhalten kann, bedarf es situativ Anpassungen an der Linienführung. Damit verbunden lassen sich zeitgleich auch ursprünglich geplante Eingriffe in Natur und Landschaft, die bis dato noch nicht ausgeführt wurden, weiter optimieren.

Die beabsichtigten Anpassungen befinden sich zum Teil ausserhalb der rechtsgültig homologierten Skisportzonen. Dies trifft insbesondere in den Gebieten Riffelberg, Hubelti / Augstchumme sowie Landtunnel zu. Ebenfalls bedarf es für den temporären Aufbau des Zielbereichs im Gebiet Schweigmatten einer Anpassung der Skisportzone.

### **1.3 Planungsperimeter und betroffene Planungsinstrumente**

---

#### **Planungsperimeter**

Der Planungsperimeter orientiert sich an der, in den Jahren 2011 sowie 2019 bereits homologierten Streckenführung im Gebiet Gifthittli – Riffelberg / Riffelalp - Schweigmatten, die in früheren Planungsverfahren als sogenannte „FIS-Piste“ bezeichnet wurde.

Der nachfolgende Kartenausschnitt stellt den projektspezifischen Planungsperimeter dar.

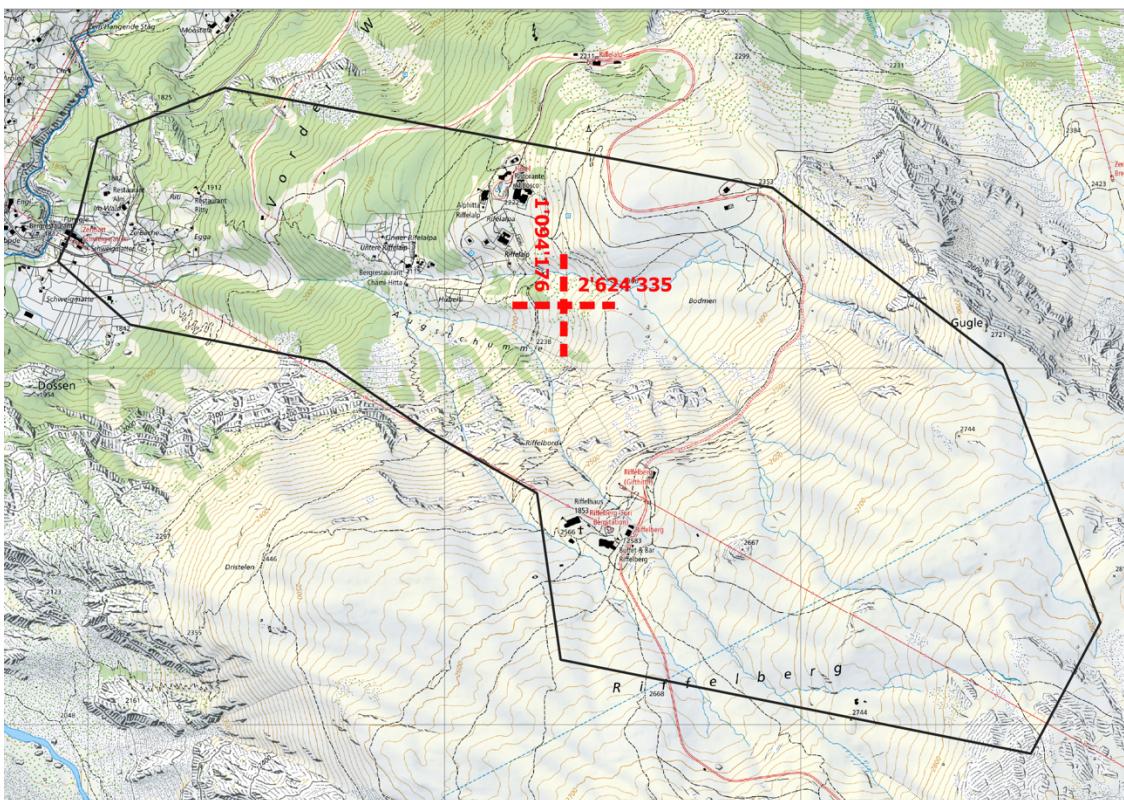


Abb. 2: Kartenausschnitt Landeskarte 1:10'000 mit Projektperimeter sowie Schwerpunktkoordinaten des konkreten Planungsvorhabens

Der Planungsperimeter befindet sich im Einflussbereich intensiver, touristischer Nutzung, insb-sondere durch den alpinen Wintersport. Im Sommer ist der Planungsperimeter ein beliebtes Gebiet für Wanderer und Mountainbiker. Die touristische Nutzung und die landwirtschaftlich extensiv genutzten Bergfettweiden und alpinen Rasen stellen die primären nutzungen im Planungsperimeter dar. Dies wird auch entsprechend in der kommunalen Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde Zermatt, seit deren erstmaligen Homologation im Jahre 1999, durch die entsprechende Festsetzung von Landwirtschaftszonen sowie Zonen für Skisport und Sport und Erholung raumplanerisch verankert.

Innerhalb des Projektperimeters befinden sich keine, dauernd bewohnten Siedlungsstrukturen. Bei den in den Gebieten Riffelberg, Riffelalp sowie Schweigmatten vorhanden Strukturen handelt es sich um touristische Beherbergungsbetriebe, Ökonomiebauten sowie vereinzelt private Ferienunterkünfte. Die in den Gebieten Riffelalp und Schweigmatten vorzufindenden Ökonomiebauten verfügen teils über einen noch ursprünglichen Charakter und sind daher von entsprechendem, baukulturellem Interesse. Zur Sicherung dieser Qualitäten wurde für die besagten Gebiete im Jahr 2012 zusätzlich eine Maien-sässzone ausgeschieden.

Für die Destination Zermatt charakteristisch wird der Planungsperimeter von wertvollen Natur- und Landschaftsräumen umgeben. Besonders hervorzuheben sind das Flachmoor-Objekt Nr. 6062 Bodmen von nationaler Bedeutung, der Lärchen-Arvenwald (Teil der Naturschutzzone NR 24 von regionaler Bedeutung), der sich ab der Höhe der Riffelalp über die sogenannten vorderen und äusseren Wälder entlang der östlichen Talkesselflanke in Richtung Norden erstreckt, sowie die drei kantonalen Jagdbanngebiete Nr. 28, 68 und 72.

Raumplanerisch ebenfalls relevant sind die bestehenden Grundwasserschutzzonen oberhalb des Riffelbergs sowie in den Gebieten Schweigmatten, Egga und Untere Riffelalp. Zudem sind die verschiedenen Gewässerläufe zu berücksichtigen, die sich unterhalb der Unteren Riffelalp zu einem Fliessgewässer vereinigen, ebenso wie die archäologische Schutzzone im Gebiet Schweigmatten.

Der nachfolgende Planausschnitt verdeutlicht die raumplanerisch festgeschriebenen Nutzungen im Projektperimeter.

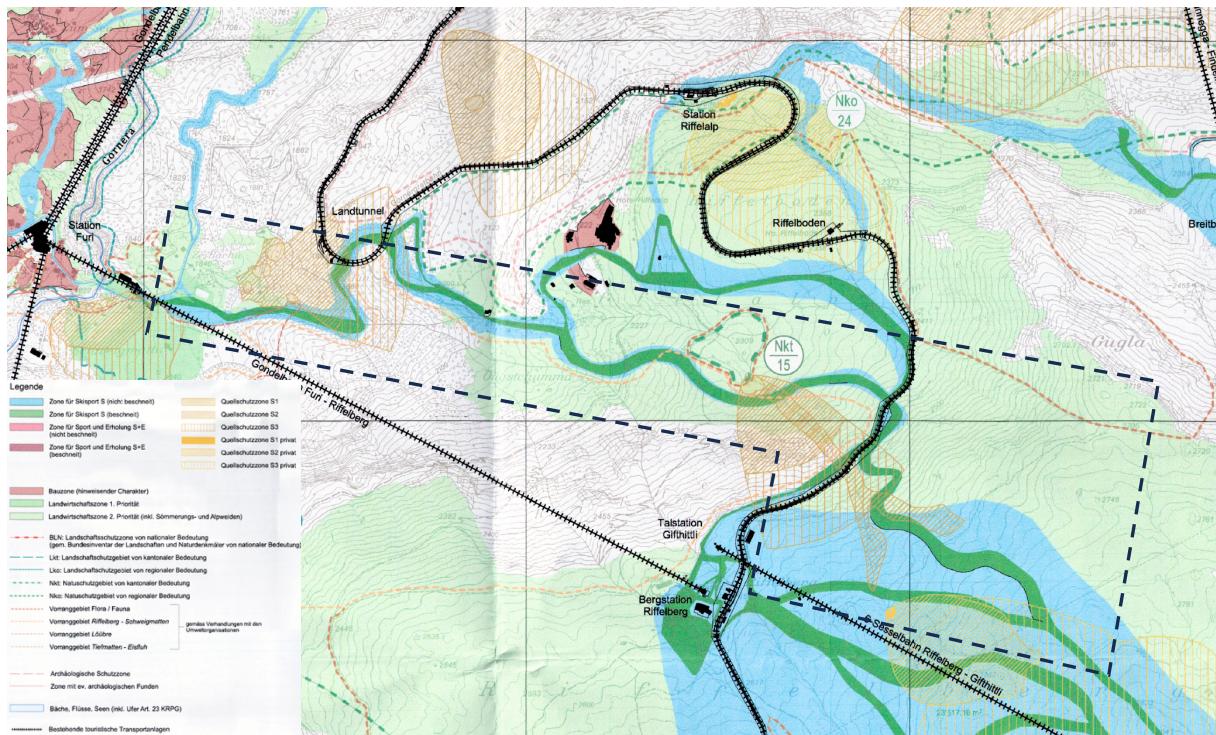


Abb.3: Ausschnitt Nutzungsplan 1:10'000 Skisportzonen Gebiet S Nord (letzmais homologiert durch den Staatsrat am 15. Mai 2019) mit Verortung Planungsperimeter (schwarz gestrichelter Perimeter)

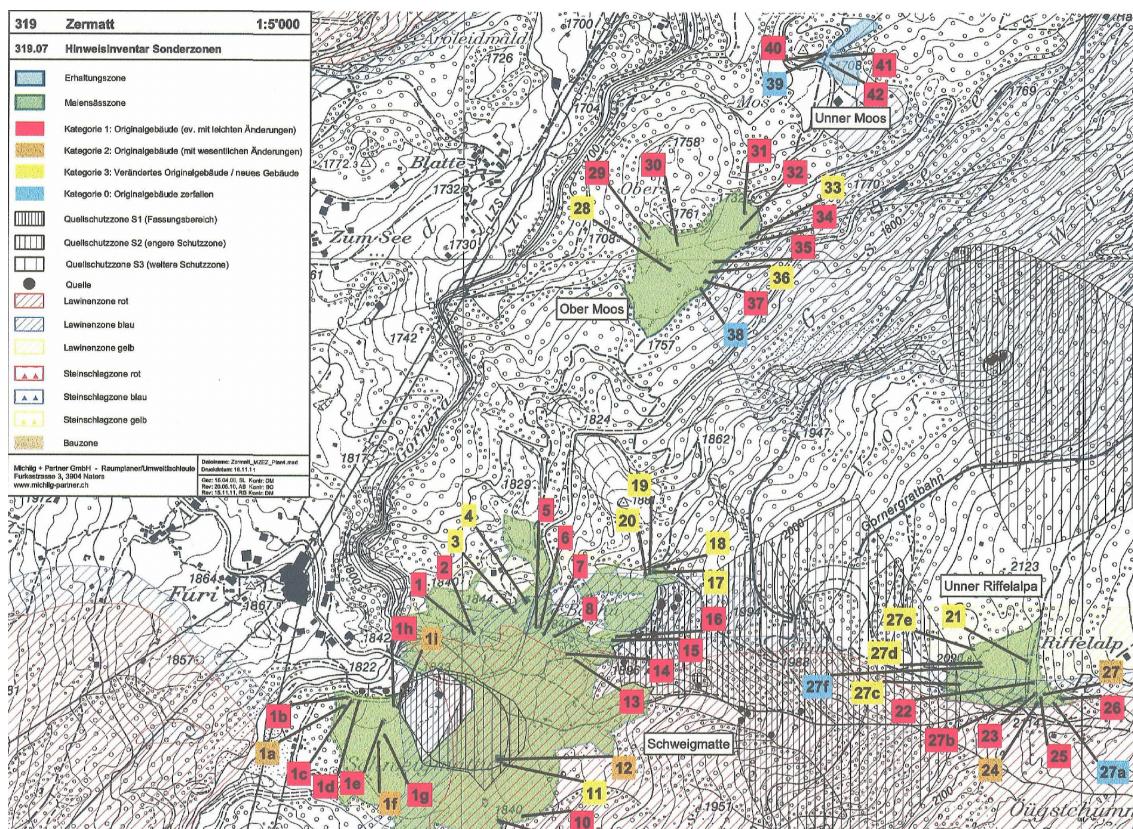


Abb. 4: Planausschnitt „Hinweisinventar Sonderzonen 1:5'000“ (homologiert durch den Staatsrat am 23.05.2022)

Die von den konkreten Planungsmassnahmen betroffenen Flächen befinden sich oberhalb der Riffelalpe im Eigentum der Burgergemeinde Zermatt sowie der Gornergratbahn (Bahntrassee). Unterhalb der Riffelalp werden durch die Planungsmassnahmen Parzellen von Privatpersonen tangiert. Die betroffenen Parzellen sind in den beiliegenden Zonenänderungsplänen ersichtlich. Eine tabellarische Übersicht der betroffenen Parzellen befindet sich im Anhang des vorliegenden Planungsberichts.

## Betroffene Planungsinstrumente

### Nutzungsplan 1:10'000 Skisportzonen S Gebiet Nord

Die erforderlichen Anpassungen der Skisportzonen befinden sich im Geltungsbereich des Nutzungsplans 1:10'000 Skisportzonen S Gebiet Nord, welcher letztmals vom Staatsrat am 19.05.2019 homologiert wurde. Daher soll dieser im Rahmen der vorliegenden Teilrevision überarbeitet werden. In Rücksprache mit der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) erfolgt die Teilanpassung nur projektspezifisch und daher losgelöst, von der umfassenderen, vorgesehenen Überarbeitung der Skisportzonen im Gebiet Nord, wie diese der Bevölkerung im August / September 2024 zur Mitwirkung bereits unterbreitet worden sind.

### Bau- und Zonenreglement (BZR)

Gleichzeitig sollen die Nutzungsbestimmungen der Zone für Skisport, gemäss aktuellem Art. 28 des BZR's, an die Vorgaben des kantonalen Richtplans angepasst werden. Dies erfolgt derart, dass ein ergänzender Artikel 28a hinzugefügt wird, der die Nutzungsbestimmungen für die Skisportzone mit technischer Beschneiung explizit ergänzt. Die vorgesehenen Anpassungen liegen dem Mitwirkungsdossier bei.

Zudem wird für den Zielbereich im Gebiet Schweigmatten innerhalb der anzupassenden, überlagerten Skisportzone eine Detailnutzungsplanungspflicht (DNP) gemäss Art. 12 kRPG festgelegt. Diese hat zum Ziel, eine optimale Abstimmung mit der landwirtschaftlichen Grundnutzung und den Bestimmungen der Maiensässzone sowie den, im Zuge der Rennveranstaltungen erforderlichen, temporären Aufbauten, sicherzustellen. Diesbezüglich wird ein Pflichtenheft erstellt, welches als Anhang in das kommunale Bau- und Zonenreglement aufgenommen wird. Der Entwurf des entsprechenden Pflichtenhefts ist Bestandteil des Mitwirkungsdossiers.

An den ausgewiesenen Landwirtschaftszonen sowie Maiensässzonen erfolgen keine Anpassungen. Die entsprechenden Nutzungen sollen weiterhin aufrechterhalten werden. Im Zuge der laufenden Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung erfolgt eine Überprüfung der Maiensässzonen, in Be- rücksichtigung der revidierten, kantonalen Richtplanung.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um Bauten und Anlagen handelt, die gemäss der Verordnung über die Umweltverträglichkeit (UVPV) der Pflicht zur Analyse und Beurteilung der Umweltverträglichkeit (UVP) unterliegen, erfolgt im Sinne der materiellen Koordination nach Art. 5 UVPV, im Rahmen des raumplanerischen Planungsverfahrens, eine stufengerechte Voruntersuchung der Umweltverträglichkeit. Der entsprechende Bericht zur Voruntersuchung der Umweltverträglichkeit (VUB) ist Be- standteil des Mitwirkungsdossiers.

#### **1.4 Planungsziele**

---

Ab März 2028 sollen im Gebiet Gifthittli – Schweigmatten regelmässig Weltcup-Abfahrtsrennen der Frauen und Männer stattfinden. Diesbezüglich bedarf es situativ Anpassungen der, im Jahre 2019 bereits von der kantonalen Baukommission (KBS) bewilligten, Pistenführung inkl. dazugehöriger Anlage für die technische Beschneiung. Die Anpassungen sind einerseits erforderlich, um die notwendigen Sicherheitsanforderungen bezüglich Sturzraum sowie die technischen Vorgaben hinsichtlich Längs- und Quergefälle für Weltcup-Abfahrten erfüllen zu können. Gleichzeitig soll die Linienführung auch bezüglich vorhandener Synergiepotenziale mit bereits vorhandenen Infrastrukturen, was insbesondere für die technische Beschneiung gilt, optimiert werden. Zudem wird die Streckenführung auch gezielter an die naturräumlichen Gegebenheiten angepasst, damit sich ursprünglich erforderliche Terraineingriffe weiter reduzieren können.

Durch die Anpassung der Streckenführung muss die homologierte Skisportzone in den Gebieten Riffelberg, Hubelti / Augstchumme sowie Landtunnel angepasst werden, damit die touristische Nutzung raumplanerisch koordiniert und in der kommunalen Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde Zermatt festgeschrieben werden kann. Ebenfalls bedarf es für den temporären Aufbau des Zielbereichs im Gebiet Schweigmatten eine Anpassung der Skisportzone.

Die erforderlichen Anpassungen wurden in Zusammenarbeit mit den Zermatt Bergbahnen AG sowie den zuständigen, kantonalen Dienststellen besprochen. Die Einwohnergemeinde Zermatt ist bestrebt, die entsprechenden, planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Austragung der geplanten Abfahrtsennen zu schaffen. Aufgrund des straffen Terminplans erfolgt die Anpassung losgelöst von den umfassenderen geplanten Anpassungen der Skisportzonen im Gebiet Nord, welche im Zeitraum vom 09. August bis zum 09. September 2024 der Bevölkerung zur öffentlichen Mitwirkung bereits einmal unterbreitet wurden. Gleichzeitig wird zeitnah zur vorliegenden Teilrevision ein entsprechendes Bau- gesuch durch die Zermatt Bergbahnen AG bei der kantonalen Baukommission eingereicht.

## 2 Strategischer Rahmen

Die Einwohnergemeinde Zermatt verfügt seit dem 18. August 1999 über eine, durch den Walliser-Staatsrat homologierte, kommunale Bau- und Zonenordnung im Sinne der Vorgaben der Raumplanungsgesetzgebung. Darauf basierend wurden, zur räumlichen Abstimmung der touristischen Aktivitäten ausserhalb der Bauzonen (insbesondere Wintersport), die sogenannten Nutzungspläne Skisportzonen S Gebiet Nord sowie Gebiet Süd erlassen.

Das vorliegende Projekt befindet sich im Gebiet / Sektor Nord (vgl. dazu Ausführungen Teilkapitel 1.1). Der aktuell für das besagte Gebiet gültige Nutzungsplan wurde letztmals am 15. Mai 2019 durch den Walliser Staatsrat gesamthaft homologiert.

Bereits im Jahre 2011 hat sich die Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt dazu entschieden, die raumplanerischen Voraussetzungen für eine neue Rennabfahrtspiste im Gebiet Gifthittli – Schweigmatten zu schaffen. Die entsprechende Homologation durch den Staatsrat erfolgte am 22. Juni 2011. Am 13. Juni 2017 bekräftigte die Urversammlung den Entscheid aus dem Jahre 2011, indem die Zuweisung der geplanten Streckenführung in eine Skisportzone mit technischer Beschneiung einstimmig angenommen wurde. Die entsprechende Homologation durch den Staatsrat erfolgt daraufhin am 15. Mai 2019.

Im Zuge der damalig durchgeführten, öffentlichen Mitwirkungs- und Auflageverfahren sind jeweils keine Einsprachen gegen das Vorhaben eingegangen, auch nicht im darauffolgenden Baubewilligungsverfahren. Das Pistenprojekt, inkl. technischer Beschneiung, bildet zudem weiterhin Bestandteil des kommunalen, touristischen Erschliessungsplans der Einwohnergemeinde Zermatt, welcher vom Gemeinderat am 25. März 2020 verabschiedet wurde. Es lässt sich somit festhalten, dass sowohl die demokratische als auch politische Legitimation für das geplante Pistenprojekts bereits mehrfach bestätigt wurde.

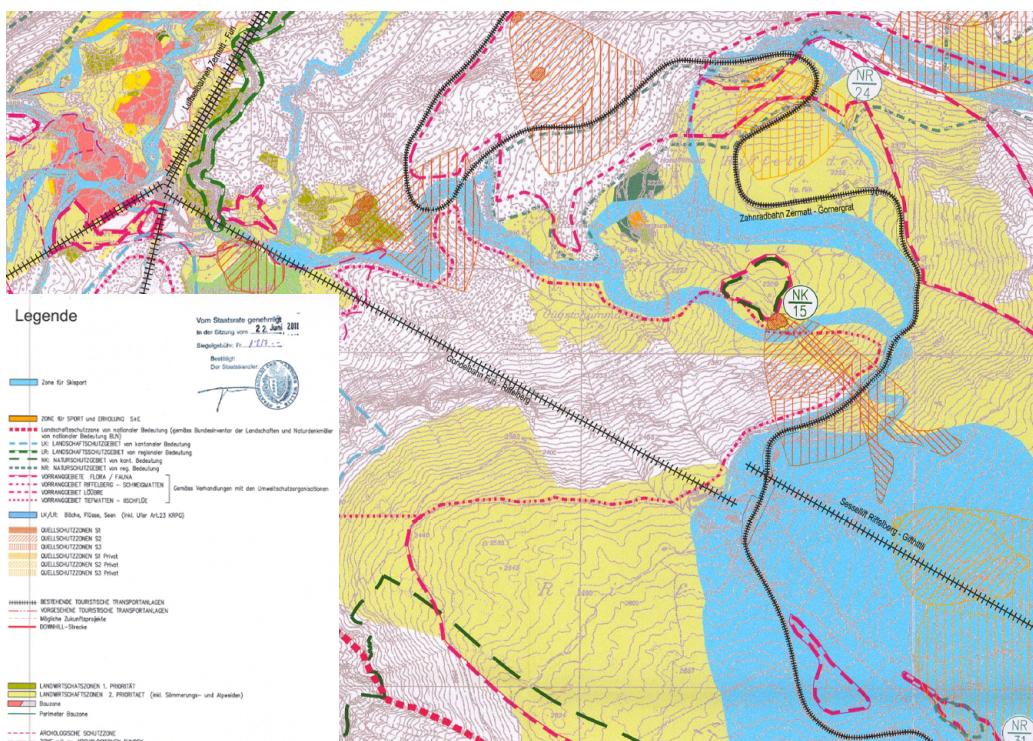


Abb.5: Ausschnitt Nutzungsplan 1:10'000 Skisportzonen S, Gebiet Nord der Einwohnergemeinde Zermatt (homologiert vom Staatsrat am 22.06.11) mit erstmaliger Aufnahme der geplanten Rennstrecke im Gebiet Gifthittli – Schweigmatten in die kommunale Nutzungsplanung

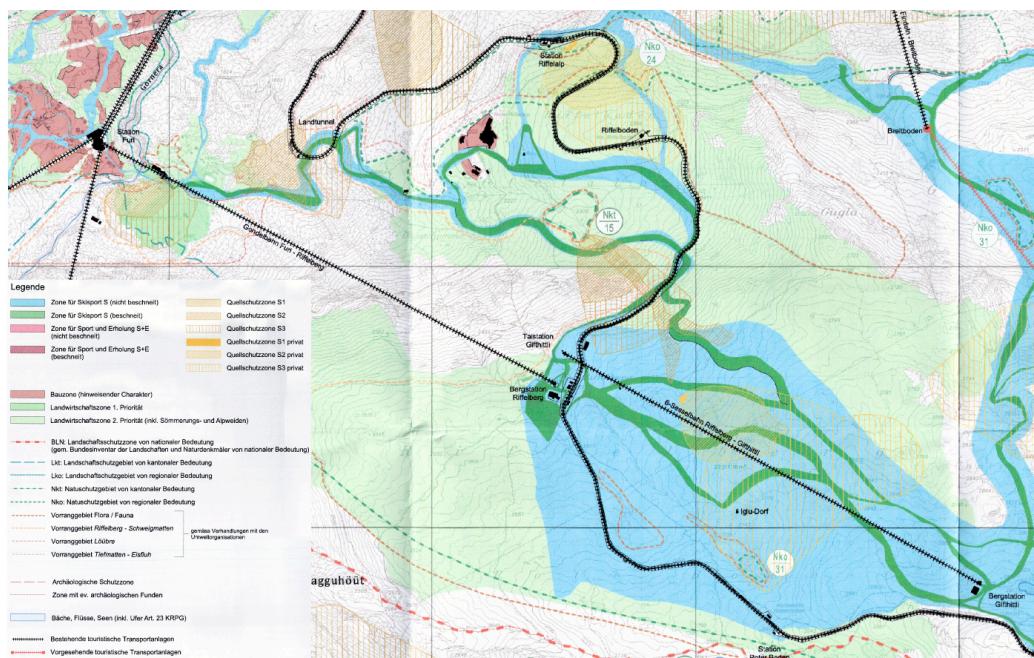


Abb.6: Ausschnitt Nutzungsplan 1:10'000 Skisportzonen S, Gebiet Nord der Einwohnergemeinde Zermatt (homologiert vom Staatsrat am 15.05.19) mit Zuweisung der geplanten Rennstrecke im Gebiet Gifthittli – Schweigmatten in die Zone für Skisport mit technischer Beschneiung

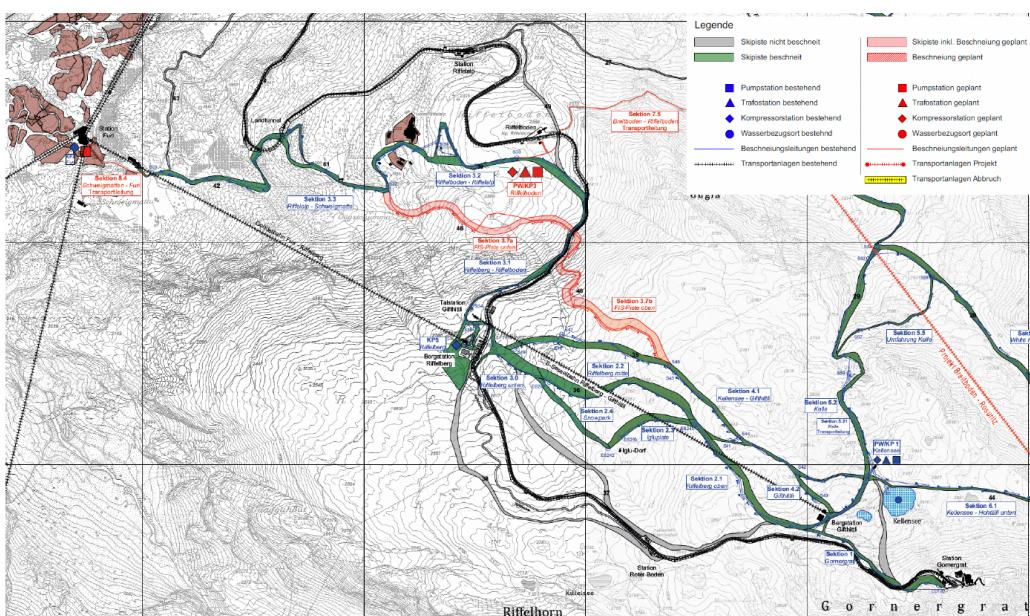


Abb. 7: Ausschnitt Erschliessungsplan Einwohnergemeinde Zermatt (letztmals verabschiedet vom Gemeinderat am 25.03.2020), rote Pistenführung =Projekt FIS-Piste

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zermatt hat im Rahmen seiner Sitzung vom 22. Januar 2026 von den erforderlichen Anpassungen Kenntnis genommen. Am 28. Januar 2026 hat sich der Gemeinderat daraufhin dazu entschieden, dass erforderliche Verfahren für die Revision des Nutzungsplans 1:10'000 Skisportzonen S Gebiet Nord, mit Blick auf die geplanten Weltcup-Abfahrten ab März 2028, im Sinne von Art. 33 ff. des kantonalen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG) in die Wege zu leiten.

### 3 Rechtlicher Rahmen

Grundlage für die geplanten Optimierungen an der Streckenführung für die beabsichtigte Austragung von alpinen Weltcup-Abfahrtstrecken im Gebiet Gifhittli – Schweigmatten stellt die kommunale Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde Zermatt dar. Diese wurde, basierend auf den einschlägigen Vorgaben des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) sowie dem kantonalen Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG) erarbeitet und jeweils vom Staatsrat genehmigt.

Vorliegend soll die raumplanerische Nutzungsordnung gemäss dem Nutzungsplan *1:10'000 Skisportzonen S Gebiet Nord* entsprechend angepasst werden.

Das diesbezügliche Planungsverfahren richtet sich nach den Vorgaben von Art. 33 ff kRPG.

Im Zuge des Planungsverfahrens sind zudem die Vorgaben folgender Gesetzgebungen zu berücksichtigen:

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)
- Bundesverordnung über die Raumplanung (RPV)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
- Bundesgesetz über den Wald (WAG)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)
  
- Kantonales Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG)
- Kantonales Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (kUSG)
- Kantonales Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (kNHG)
- Kantonales Gesetz über den Wald (kWaG)
  
- Kantonales Baugesetz (BauG)
- Kantonale Bauverordnung (BauV)

Das öffentliche Interesse sowie die Dringlichkeit zur Anpassung der Nutzungsplanung sind gegeben und werden gemäss Vorabklärungen von der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) anerkannt.

#### **4 Bedürfnisnachweis, Begründung des Standorts und Interessenabwägung**

Bezüglich des Bedürfnisnachweises wird grundsätzlich auf die Ausführungen in den Kapiteln 1.2 sowie 1.4 des vorliegenden Planungsberichts verwiesen.

Die Standortgebundenheit der geplanten Massnahmen ist aufgrund der bereits homologierten Skisportzone sowie der baurechtlich genehmigten Streckenführung gegeben.

Die projektspezifischen, erforderlichen Anpassungen der homologierten Skisportzonen lassen sich räumlich folgenden Sektoren zuordnen:

##### **Sektor Gifthittli – Galerie Riffelbord**

Gegenüber der bewilligten Linienführung befindet sich der derzeit neu geplante Startpunkt auf ca. 2'835 m ü. M., auf der bestehenden und bereits technisch beschneiten Skipiste Nr. 35 «Gifthittli». Anschliessend folgt die Linienführung der Abfahrtsstrecke der bestehenden Skipiste. Auf diesem ersten Abschnitt sind gemäss aktuellem Planungsstand, keine baulichen Massnahmen für das Pistentrassée erforderlich. Hingegen bedarf die technische Beschneiung des unteren Bereiches dieses Sektors weiterhin bauliche Massnahmen (Erdverlegung der Leitungen und Schächte), wie diese im ursprünglich bewilligten Projekt bereits vorgesehen waren, jedoch in geringerem Umfang.

Nach einer grossen Rechtskurve mit entsprechendem Gefälle-Abbau, orientiert sich die Linienführung parallel oberhalb zum Verlauf der Riffelbord-Galerie, bis zu deren Querung auf der Höhe von rund 2'458 m ü. M.. Die Querung der Galerie soll weiterhin mittels einer, von der Galerie statisch unabhängigen, Brückenkonstruktion erfolgen (vgl. dazu Abbildung 8). Die erforderlichen, baulichen Massnahmen werden in Abstimmung mit der Gornergratbahn geplant. Gegenüber der bewilligten Linienführung verläuft die Querung verstärkt in Fahrrichtung, wodurch sich die erforderlichen Terrainarbeiten oberhalb der Riffelbord-Galerie, gegenüber dem einst bewilligten Projekt, voraussichtlich reduzieren lassen können. Die Anpassung der Streckenführung erfolgt in diesem Abschnitt zudem in Berücksichtigung der im Bereich der ursprünglich geplanten, nordöstlich gelegeneren Linienführung festzustellenden, Hangbewegungen. Die Realisation dieser einst geplanten Linienführung wäre mit aufwendigen Terrain- und Hangsicherungsarbeiten und damit einhergehend, entsprechenden landschaftlichen Auswirkungen verbunden gewesen.

Im Bereich der vorhandenen Lawinenverbauungen oberhalb der Riffelbord-Galerie, befindet sich die angepasste Linienführung ausserhalb der homologierte Skisportzone, weshalb eine Zonenanpassung erforderlich ist. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die vorhandenen Lawinenverbauungen zur Sicherung des aktuellen Skispistenbetriebs dienen. Im Zuge des geplanten Projekts werden voraussichtlich neu Sprengmästen zur Skispistensicherung eingesetzt werden.

Der besagte Abschnitt muss somit raumplanerisch neu der Skisportzone mit technischer Beschneiung zugeordnet werden. Im Bereich der erforderlichen Gewässerquerung wird, in Berücksichtigung des Gewässerraums, eine Skisportzone ohne technische Beschneiung ausgeschieden. Zeitgleich erfolgt eine Auszonung der ursprünglich vorgesehenen, S-förmigen Streckenführung aus der Skisportzone.

Die betroffenen Böden in diesem Abschnitt befinden sich im Eigentum der Burgergemeinde Zermatt sowie der Gornergrat Bahn.

Die nachfolgenden Abbildungen verdeutlichen die geplanten Anpassungen der Streckenführung im Sektor Gifthittli – Galerie Riffelbord und darauf abgestützt, die Anpassung der raumplanerischen Nutzungsordnung.

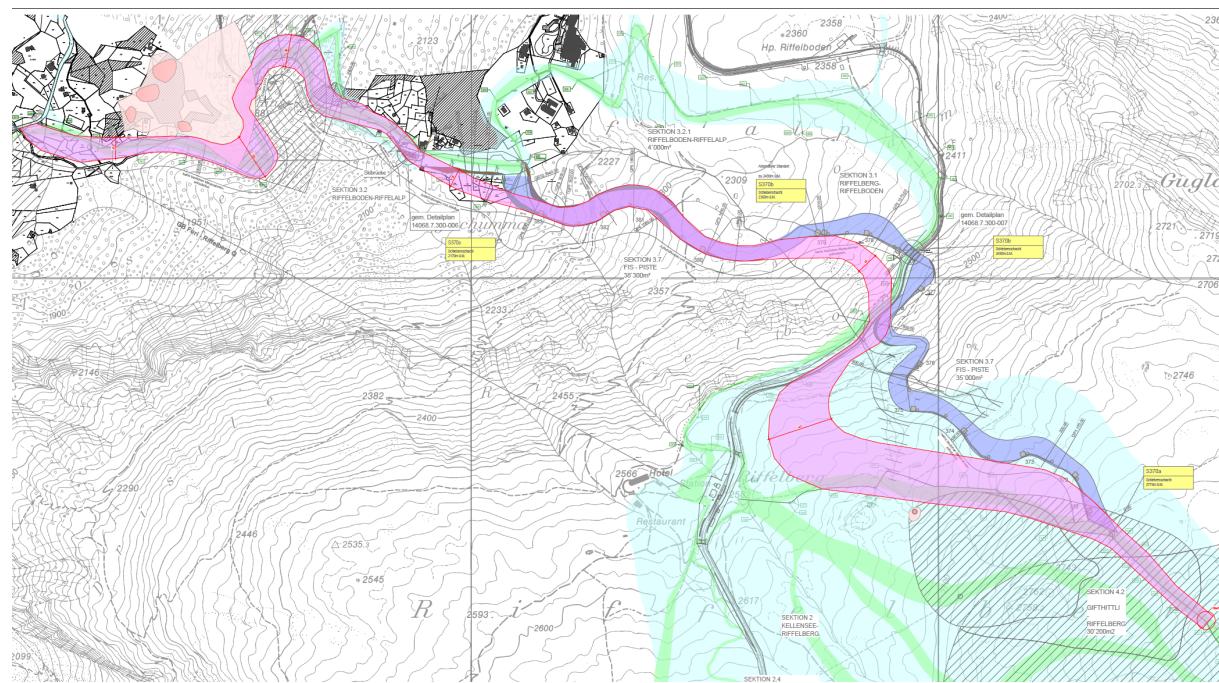


Abb. 8: Ausschnitt Entwurf Situationsplan 1:5'000 angepasste Streckenführung (LABAG Bauingenieuere AG) Sektor Sektor Gifthittli – Galerie Riffelbord mit bewilligter Streckenführung in blau und geplanter Anpassung in rosa.

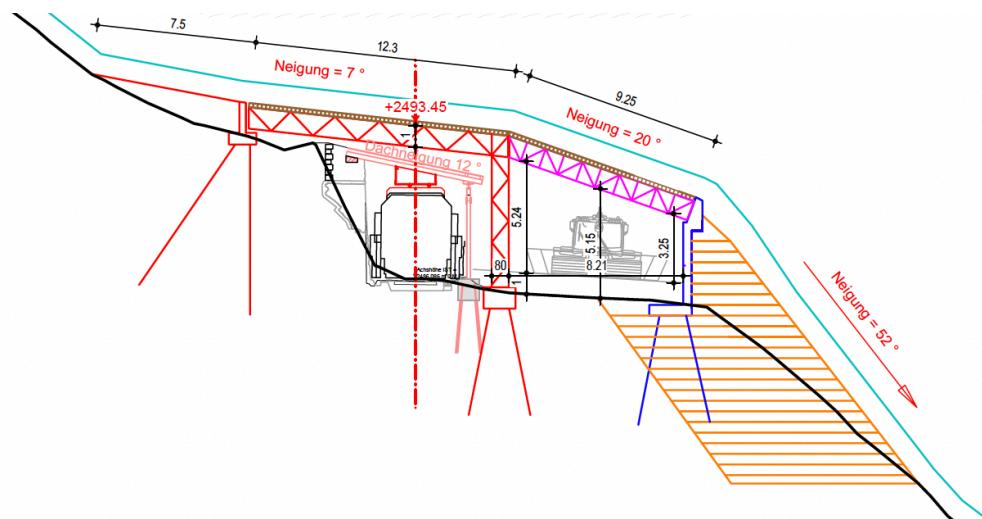


Abb. 9: Ausschnitt Konzept geplante Querung Riffelbord-Galerie Querprofil (LABAG Bauingenieuere AG)

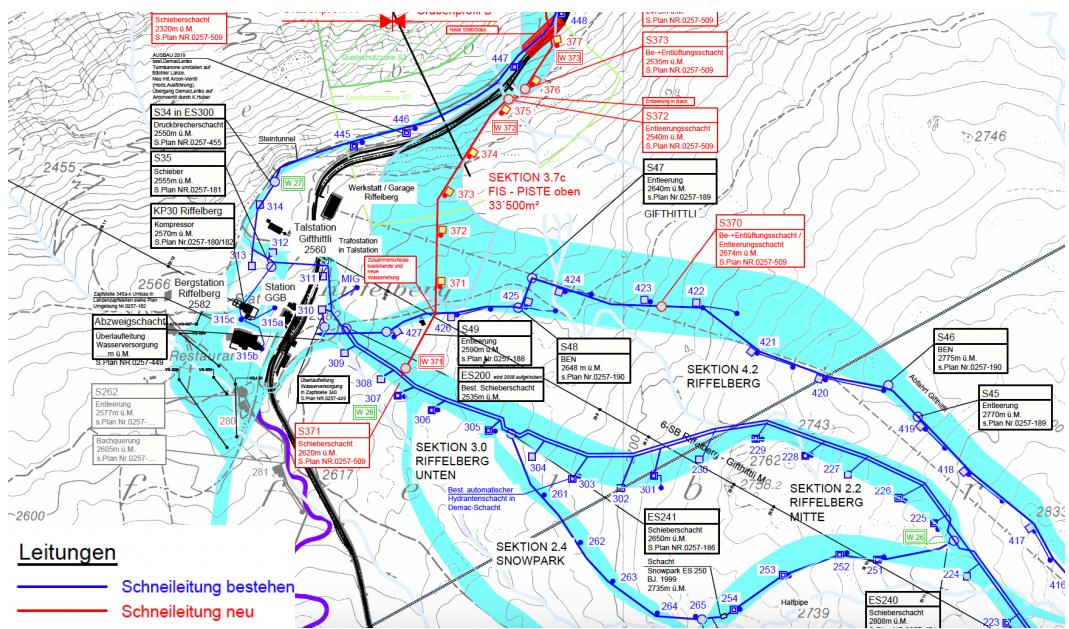


Abb. 10: Planausschnitt Entwurf Situationsplan 1:5'000 (Brigger + Käch Bauingenieure AG) mit geplanter Anpassung des Beschneiungssystems im Sektor Sektor Gifhittli – Galerie Riffelbord

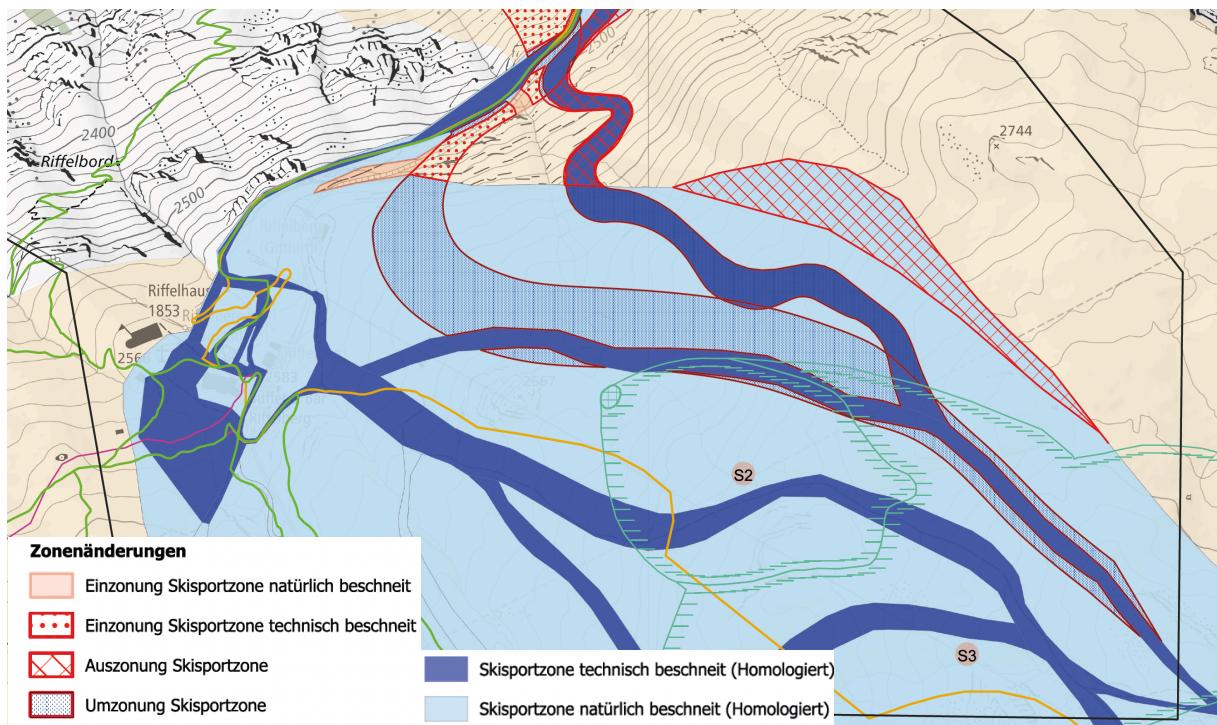


Abb. 11: Ausschnitt Zonenänderungsplan im Sektor Sektor Gifhittli – Galerie Riffelbord

**Sektor Galerie Riffelbord - Hubelti / Unneri Riffelalpa**

Im darauffolgenden ca. 1'100 m langen Abschnitt verschiebt sich die Linienführung aufgrund der angepassten Querung der Riffelbord-Galerie geringfügig nach Südwesten, um dann im Gebiet Bodmen, wiederum in die ursprünglich bewilligte Linienführung einzumünden. Gemäss aktuellem Planungsstand muss das gewachsene Terrain unmittelbar unterhalb der Riffelbord-Galerie an die geplante Querung angepasst werden, damit ein fliessender Übergang und kein Höhenversatz entsteht (vgl. dazu Abbildung 9). Dies wäre aus sicherheitstechnischen Gründen nicht zulässig.

Anschliessend folgt das Pistentrassée bis ins Gebiet Hubelti, auf einer Höhe von rund 2'180 m ü. M., der bereits bewilligten Linienführung. Der Ausbau der Infrastruktur der technischen Beschneiung folgt auf diesem Abschnitt wie ursprünglich vorgesehen und bereits bewilligt. Das Flachmoor-Objekt Nr. 6062 Bodmen von nationaler Bedeutung wird weiterhin nicht tangiert.

Auf der Höhe von rund 2'170 m ü. M., im Gebiet Hubelti, soll die Streckenführung neu entlang des nach Süden orientierten Geländerückens bis zum Bergrestaurant «Chämithitta» führen, um dann wiederum in das bewilligte und grösstenteils bereits hergestellte Pistentrassée einzumünden. Im Vergleich zur bereits bewilligten Streckenführung können mit der angepassten Linienführung in diesem Abschnitt insbesondere Terrainarbeiten wesentlich reduziert werden. Der nach Süden orientierte Geländerücken entspricht insbesondere den technischen Anforderungen moderner Abfahrtspisten und muss daher nur geringfügig angepasst werden.

Die technische Beschneiung ist bis zur Höhenkote von rund 2'170 m ü. M. bereits erstellt. Gegenüber der bewilligten Schneeanlage sollen zwei zusätzliche Beschneiungs- und ein Entleerungsschächte entlang der neuen Streckenführung erstellt werden (vgl. dazu Abbildung 14).

Die Verlagerungen der Linienführung unmittelbar nach der Querung der Riffelbord-Galerie sowie im Gebiet Hubelti – Chämi Hitta bedürfen ebenfalls einer Anpassung der Skisportzone, in der Form einer entsprechenden Vergrösserung der Skisportzone mit technischer Beschneiung nach Süden hin, sprich eine Neueinzonierung. Zeitgleich werden situativ auch Auszonungen vorgenommen.

Damit verbunden sind, analog zum bewilligten Projekt, Rodungen von Waldareal im Bereich der Hubelti – Chämi Hitta erforderlich.

Die betroffenen Böden in diesem Abschnitt befinden sich im Eigentum der Burgergemeinde Zermatt sowie von Privateigentümern. Die durch die Massnahmen betroffenen Parzellen können aus den beiliegenden Zonenänderungsplänen sowie der Übersichtstabelle im Anhang des vorliegenden Berichts entnommen werden.

Die nachfolgenden Abbildungen verdeutlichen die geplanten Anpassungen im Sektor Galerie Riffelbord - Hubelti / Unneri Riffelalpa

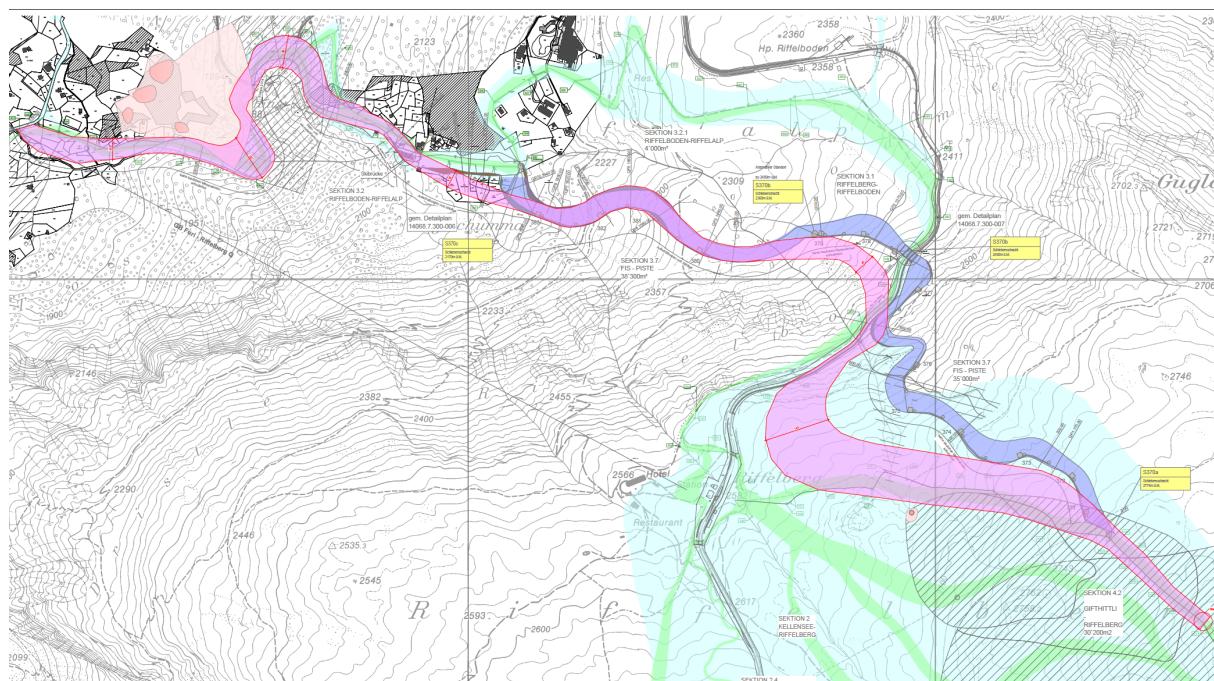


Abb. 12: Ausschnitt Entwurf Situationsplan 1:5'000 angepasste Streckenführung (LABAG Bauingenieure AG) Sektor Riffelbord - Hubelti / Unneri Riffelalpa mit bewilligter Streckenführung in blau und geplanter Anpassung in rosa

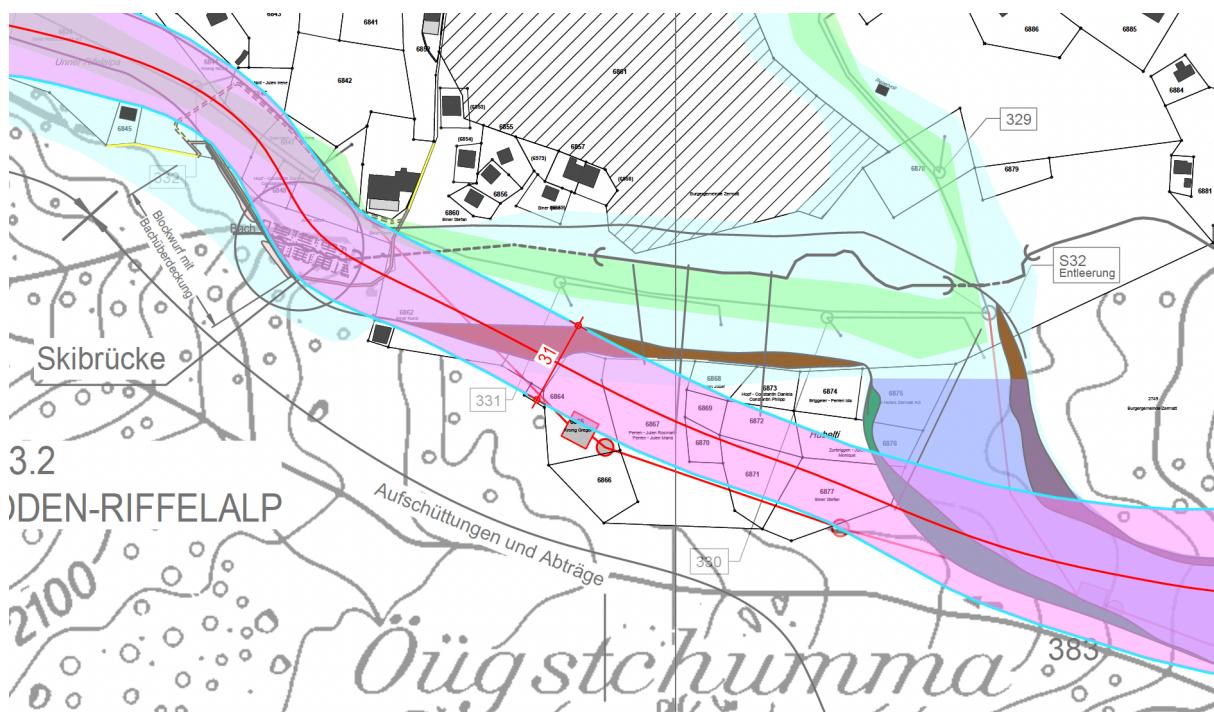


Abb. 13: Ausschnitt Entwurf Situationsplan 1:5'000 angepasste Streckenführung (LABAG Bauingenieure AG) Sektor Hubelti – Chämi Hitta mit bewilligter Streckenführung in blau und geplanter Anpassung in rosa

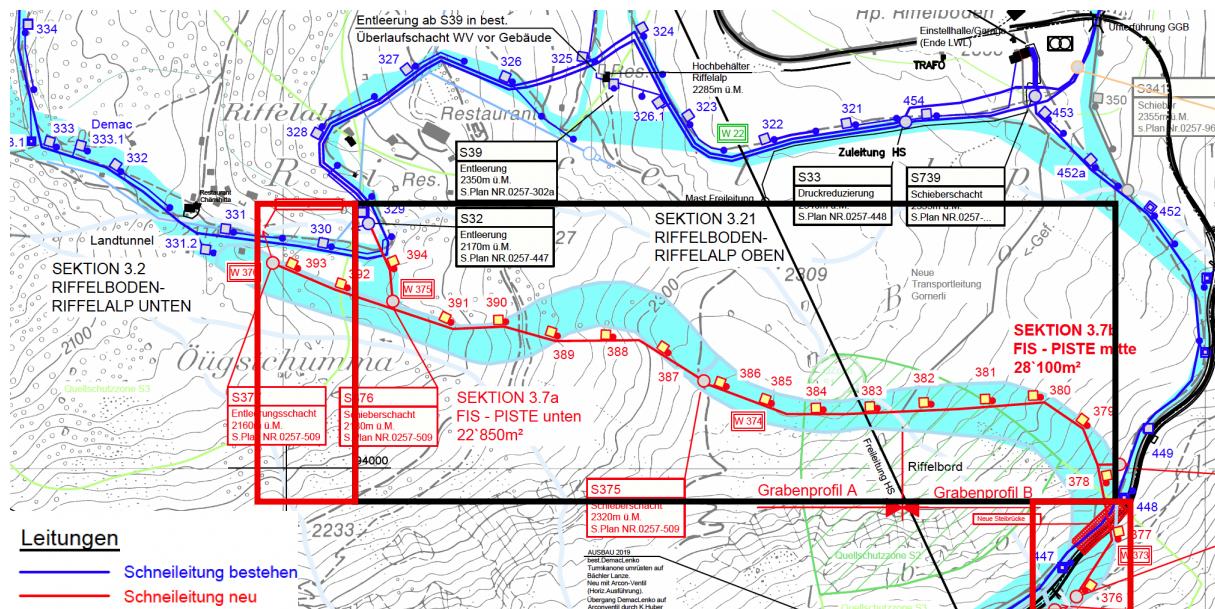


Abb. 14: Planausschnitt Entwurf Situationsplan 1:5'000 (Brigger + Käch Bauingenieure AG) geplante Anpassung des Beschneiungssystems im Sektor Galerie Riffelbord – Hubelti / Chämihitta mit Übersicht bereits bewilligte Schneeanlage (schwarze Umrandung) und projektspezifische Anpassung neu (rote Umrandung)

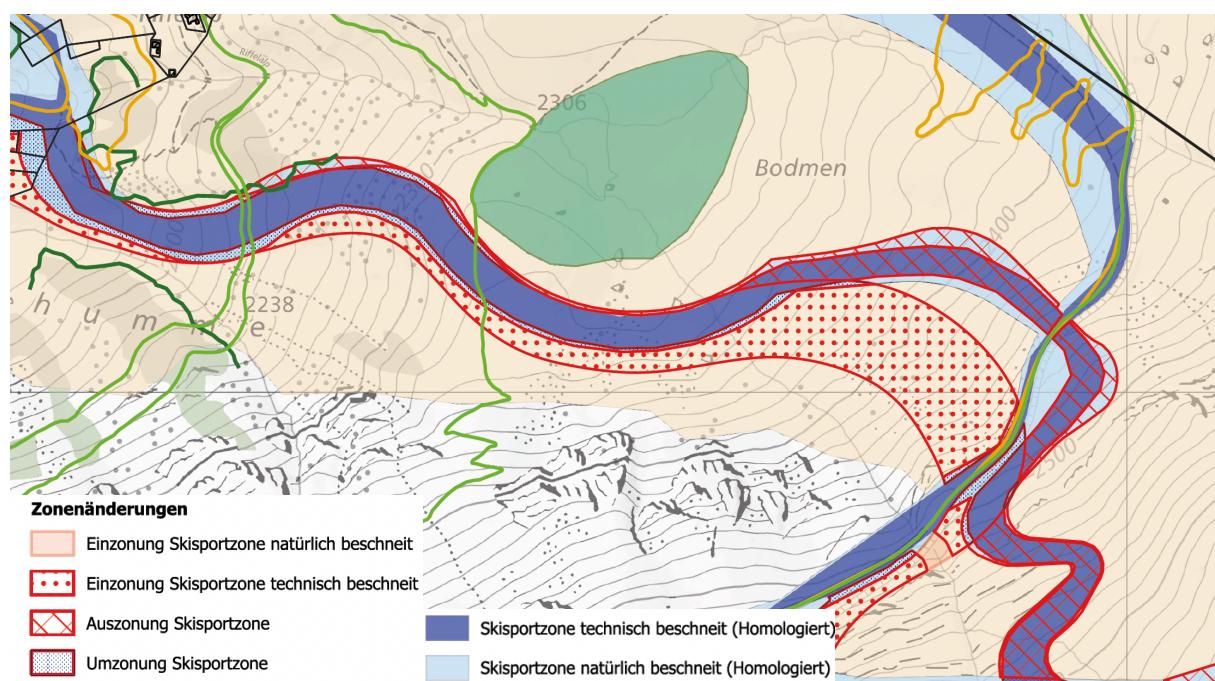


Abb. 15: Ausschnitt Zonenänderungsplan im Sektor Riffelbord – Bodmen - Hubelti

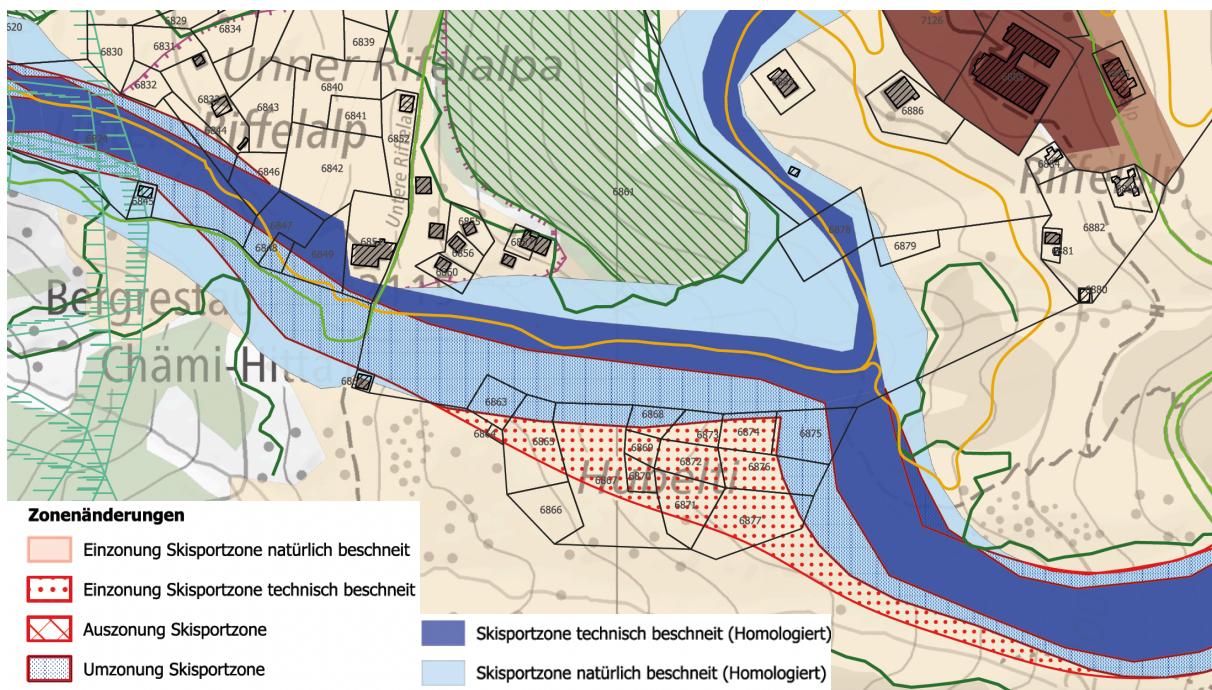


Abb. 16: Ausschnitt Zonänderungsplan im Sektor Riffelbord - Hubelti / Unneri Riffelalpa

### Sektor Hubelti / Unneri Riffelalpa – Schweigmatten

Der unterste Streckenabschnitt bleibt grundsätzlich identisch. Damit der Raum für die erforderlichen Sturzräume, inkl. entsprechender Sicherheitsvorkehrungen (sogenannte A- und B-Netze), sichergestellt werden kann, bedarf es einer Verbreiterung des vorhanden Pistenkorridors. Damit verbunden sind zusätzliche Rodungen von Waldareal notwendig. Dies trifft insbesondere im Bereich des sogenannten Landtunnels zu. Die im Jahre 2011 erteilte und befristete Rodungsbewilligung über insgesamt 13'793 m<sup>2</sup>, auf Basis welcher bereits diverse Rodungen getätigten wurden, muss erneuert und an die neue Streckenführung hin angepasst werden.

Gemäss aktuellen Planungsstand geht man von einer erforderlichen, erneuten Rodungsfläche von 8'300 m<sup>2</sup> aus (siehe dazu Kapitel 5.2.2). Das entsprechende Rodungsgesuch wird im Zuge des Baugesuchsverfahrens für die bauliche Anpassung der Streckenführung gestellt, welches zeitnah durch die ZBAG bei der kantonalen Baukommission eingereicht wird. In Abstimmung mit den voraussichtlich erforderlichen Rodungsflächen wird die Zone für Skisport mit und ohne technische Beschneiung angepasst. Das Vorgehen wurde mit dem zuständigen Ingenieur Walderhaltung der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL) vorbesprochen.

Die Infrastruktur für die technische Beschneiung ist bereits vorhanden und muss nicht angepasst werden. Ebenfalls sind voraussichtlich keine Terrainveränderungen notwendig.

Die Ausgestaltung des Zielbereichs ist zum aktuellen Zeitpunkt erst auf Konzeptstufe vorliegend. Auch wenn Anlagen wie Tribünen, Zelte usw. nur für wenige Tage pro Jahr errichtet werden, spricht die Periodizität ihrer Errichtung für die Erfordernis einer Baubewilligung. Damit diese Infrastrukturen im Rahmen eines eigenständig, einzureichenden Baubewilligungsdossiers (losgelöst von demjenigen für die erforderlichen, baulichen Massnahmen für die Anpassung der Streckenführung) zonenkonform bewilligt werden können, bedarf es im Gebiet Schweigmatten ebenfalls einer Anpassung, sprich Vergrösserung der Zone für Skisport mit technischer Beschneiung.

Der Zielbereich im Gebiet Schweigmatten wird, während den Sommermonaten, aufgrund der flachen Topografie entsprechend landwirtschaftlich genutzt.

Auch aus landschaftlicher Sicht stellt dieses kleinräumige «Plateau» ein prägendes Element dar. Damit die unterschiedlichen Bedürfnisse bestmöglichst aufeinander abgestimmt werden können, wird zusätzlich zur Vergrösserung der Skisportzone eine Detailnutzungsplanungspflicht (DNP) für den Zielbereich vorgesehen.

Nach erfolgter Genehmigung der Anpassung der Skisportzonen durch die Urversammlung und den Staatsrat, wird der DNP projektspezifisch ausgearbeitet. Dies erfolgt im Rahmen des entsprechenden Baubewilligungsverfahrens. Der DNP wird vom Gemeinderat verabschiedet und von der kantonalen Baukommission bewilligt. Die zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen werden in einem Pflichtenheft definiert. Dieses wird im Rahmen der vorliegenden Teilrevision erarbeitet und der Urversammlung ebenfalls zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe Beilage Mitwirkungsdossier).

Die nachfolgenden Abbildungen verdeutlichen die geplanten Anpassungen im Sektor Hubelti / Unneri Riffelalpa – Schweigmatten:

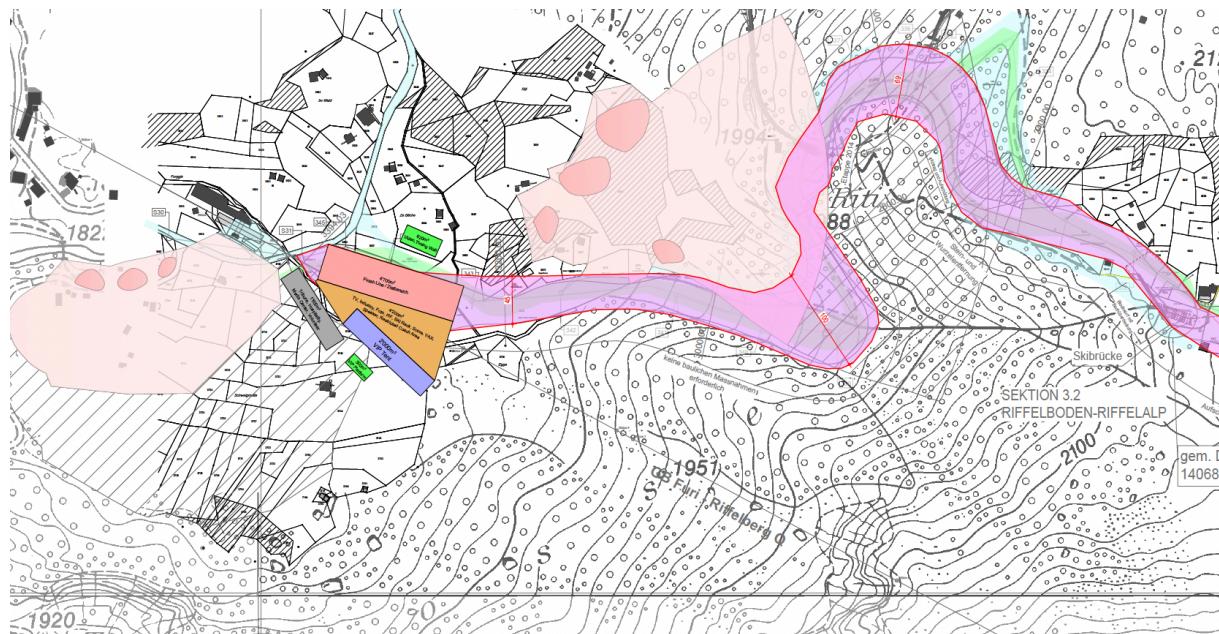


Abb. 17: Ausschnitt Entwurf Situationsplan 1:5'000 angepasste Streckenführung (LABAG Bauingenierie AG Sektor Hubelti / Unneri Riffelalpa – Schweigmatten mit bewilligter Streckenführung in blau und geplanter Anpassung in rosa (identisch)

**Festlegungen**

SNP-Pflicht Art. 12 kRPG

**Zonenänderungen**

Einzungung Skisportzone natürlich beschneit

Einzungung Skisportzone technisch beschneit

Auszungung Skisportzone

Umzungung Skisportzone

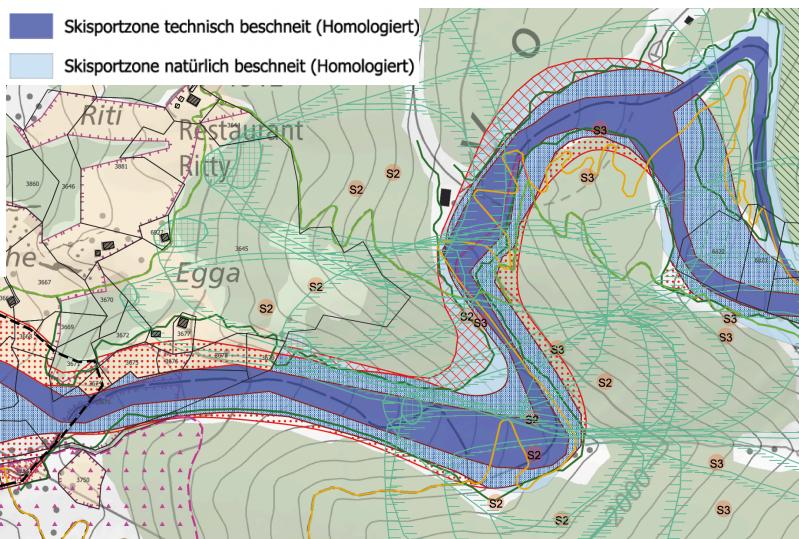


Abb. 18: Ausschnitt Zonenänderungsplan im Sektor Hubelti / Unneri Riffelalpa – Schweigmatten

**Festlegungen**

SNP-Pflicht Art. 12 kRPG

**Zonenänderungen**

Einzungung Skisportzone natürlich beschneit

Einzungung Skisportzone technisch beschneit

Auszungung Skisportzone

Umzungung Skisportzone

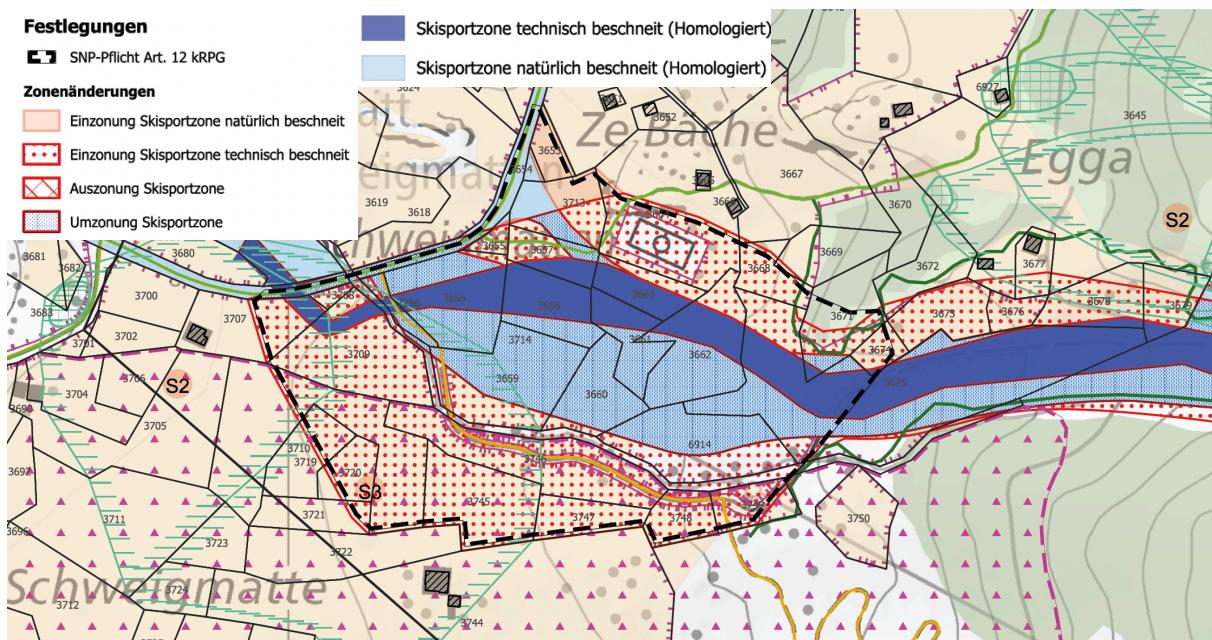


Abb. 19: Ausschnitt Zonenänderungsplan im Gebiet Schweigmatten

Tabelle 1 fasst die vorgesehenen, raumplanerischen Massnahmen in den besagten Sektoren nochmals zusammen. Die jeweiligen Massnahmen werden in den beiliegenden Zonenänderungsplänen zusätzlich räumlich verortet.

*Tabelle 1: Übersicht vorgesehene, raumplanerischer Massnahmen*

<b>Massnahmenbeschrieb</b>	<b>Umfang in m<sup>2</sup></b>
Einzonung von Landwirtschaftszone, Waldareal übriges Gemeindegebiet in Zone für Skisport mit technische Beschneiung	55`234
Einzonung von Landwirtschaftszone, Waldareal übriges Gemeindegebiet in Zone für Skisport ohne technische Beschneiung	3`320
Umzonung von Zone für Skisport natürlich beschneit in Zone für Skisport technisch beschneit	109`506
Umzonung von Zone für Skisport natürlich beschneit in Zone für Skisport technisch beschneit	20`183
Auszonung von Zone für Skisport natürlich beschneit in Landwirtschaftszone und übriges Gemeindegebiet	39`440
Auszonung von Zone für Skisport technisch beschneit in Landwirtschaftszone und übriges Gemeindegebiet	14`102
<b>Saldo Skisportzone neu insgesamt</b>	<b>+ 5`012</b>

## Interessensabwägung und Entscheid

In sämtlichen Sektoren orientiert sich die optimierte Linienführung grundsätzlich an dem touristisch bereits intensiv genutzten Raum, wodurch weiterhin eine entsprechende, räumliche Konzentration gewahrt bleibt. Abschnittsweise lässt sich die touristische Beanspruchung räumlich weiter konzentrieren, was aus raumplanerischer Sicht her zu begrüssen ist und den Vorgaben der Raumplanungsgesetzgebung entspricht.

Es werden keine produktiven Böden definitiv neu beansprucht. Die extensive, landwirtschaftliche Nutzung wird auch künftig weiterhin möglich sein, was insbesondere auch für das Gebiet Schweigmatten gilt, wo sich temporär der Zielbereich befinden wird. Zur Wahrung der landwirtschaftlichen Interessen wird für den Zielbereich zusätzlich eine DNP-Pflicht vorgesehen.

Natur- und Landschaftsschutzzonen werden weiterhin nicht tangiert, da sich die neue Streckenführung grundsätzlich an der bereits bewilligten Linienführung orientiert und die Abweichungen kleinräumlich begrenzt sind. Dies gilt auch für das Flachmoor-Objekt Nr. 6062 Bodmen von nationaler Bedeutung. Unabhängig davon, werden durch die bauliche Massnahmen weiterhin geschützte Lebensräume gemäss der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung (NHG) tangiert werden. Die entsprechenden Auswirkungen werden im Rahmen des Baugesuchsdossiers detailliert bilanziert und mittels Wiederherstellungs- und Realersatzmassnahmen kompensiert.

Der beiliegende Bericht zur Voruntersuchung der Umweltverträglichkeit (VUB) zeigt stufengerecht auf, dass grundsätzlich keine Ausschlusskriterien für die geplanten Anpassungen vorliegen. Mit entsprechenden Optimierungen und Definition von Schutzmassnahmen können die Auswirkungen verträglich reduziert und gegenüber der ursprünglich geplanten Streckenführung voraussichtlich minimiert werden (vgl. dazu auch Ausführungen Kapitel 6.8 VUB).

Die geplanten Massnahmen tragen nicht dazu bei, die bis dato von der Einwohnergemeinde Zermatt im Projektperimeter vorgesehene Nutzungsordnung relevant neu zu ordnen. Die vorgesehenen Anpassungen stellen primär eine Optimierung dar.

## 5 Übereinstimmung mit übergeordneten Instrumenten

### 5.1 Stufe Bund

#### Ziele und Grundsätze Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)

Für die vorliegenden Planungsmassnahmen sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) relevant:

##### Haushälterische Bodennutzung

Die geplanten Anpassungen der Streckenführungen basieren, nebst der Berücksichtigung der technischen Anforderungen, insbesondere auch auf der Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten, damit die erforderlichen Terrainveränderungen möglichst minimiert werden können. Dies trifft insbesondere für die geplanten Anpassungen im Sektor Riffelberg – Hubelti zu. Zudem wurde darauf geachtet, vorhandenen Infrastrukturen nach Möglichkeit einzubeziehen.

**Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Luft, Wasser, Wald und Landschaft). Schonung der Landschaft insbesondere durch Erhalt entsprechend genügend grosser Kulturlächen sowie naturnaher Landschaften. Bestmögliche, landschaftliche Integration von Bauten und Anlagen.**

Mittels der vorgesehenen Anpassungen lassen sich die Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere in den Sektoren Gifthittli – Galerie Riffelbord sowie Galerie Riffelbord - Hubelti / Unneri Riffelalpa, gegenüber dem ursprünglich bewilligten Projekt, reduzieren.

Es werden keine produktiven Böden definitiv neu beansprucht. Die extensive, landwirtschaftliche Nutzung wird auch künftig weiterhin möglich sein.

Natur- und Landschaftsschutzzonen werden weiterhin nicht tangiert, was auch für das Flachmoor-Objekt Nr. 6062 Bodmen von nationaler Bedeutung gilt. Sofern geschützte Lebensräume tangiert werden, werden diese im Sinne der Vorgaben der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung (NHG) entsprechend kompensiert.

Der beiliegende Bericht zur Voruntersuchung der Umweltverträglichkeit (VUB) zeigt stufengerecht auf, dass grundsätzlich keine Ausschlusskriterien für die geplanten Anpassungen vorliegen. Mit entsprechenden Optimierungen und Definition von Schutzmassnahmen können die Auswirkungen verträglich reduziert und gegenüber der ursprünglich geplanten Streckenführung voraussichtlich minimiert werden (vgl. dazu auch Ausführungen Kapitel 6.8 VUB)

## Erhalt der Waldfunktionen

Im Sektor Hubelti / Unneri Riffelalpa – Schweigmatten werden weiterhin Rodungen von Walflächen erforderlich sein. Gemäss aktuellem Planungsstand wird von einer zusätzlichen Rodungsfläche in der Grössenordnung von rund 8`300 m<sup>2</sup> ausgegangen. Beim betroffenen Waldareal handelt es sich um einen Lärchen-Arvenwald, der nebst seiner Funktion als Lebensraum und Landschaftselement auch als Schutzwald fungiert. Die erforderlichen Rodungen beschränken sich auf den Waldrand gegenüber des vorhandenen Pistenkorridors. Die jeweiligen Waldfunktionen bleiben in ihrer Gesamtheit erhalten.

Der erforderliche Rodungersatz wird zum gegebenen Zeitpunkt, in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft, definiert (vgl. dazu auch Ausführungen Kapitel 6.7 VUB).

## Räumliche Voraussetzungen für die lokale Wirtschaft schaffen und erhalten

Zermatt zählt gemäss kantonalem Raumentwicklungskonzept zu den alpinen Spitzendestinationen des Kantons mit entsprechender internationaler Ausstrahlung. Die Tourismuswirtschaft fungiert als Hauptwirtschaftszweig der Destination und hat zugleich sowohl regionale als auch kantonale Bedeutung.

Die vorgesehenen Planungsmassnahmen dienen dazu, die internationale Konkurrenzfähigkeit der Destination weiter zu stärken. Dies trägt indirekt auch dazu bei, die angestrebte, dezentrale Besiedlung des Landes, gemäss dem Raumkonzept Schweiz, langfristig sicherzustellen.

## Sachpläne und Konzepte des Bundes

Durch die geplanten raumplanerischen Massnahmen werden keine Sachplan-Einträge oder Konzepte des Bundes negativ tangiert. Die allgemeinen und spezifischen Ziele des Landschaftsschutzkonzepts Schweiz werden durch das Vorhaben berücksichtigt. Insbesondere dadurch, dass die optimierte Linienführung zu einer besseren, räumlichen Konzentration der touristischen Bauten und Anlagen beiträgt und dadurch bis dato intakte Lebensräume erhalten bleiben. Zudem lässt sich die Linienführung besser in die Landschaft integrieren, weil voraussichtlich weniger bauliche Eingriffe in das natürliche Terrain erforderlich sind.

## Biotope und Inventare von nationaler Bedeutung

Durch das Vorhaben werden keine Biotope von nationaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a des Natur und Heimatschutzgesetzes (NHG), wie beispielsweise Auengebiete, TWW, Flachmoore etc. tangiert. Das nationale Flachmoor-Objekt Nr. 6062 Bodmen wird weiterhin durch den Pistenverlauf nicht berührt.

## 5.2 Stufe Kanton

Wie bereits erwähnt, wird die Destination und somit die Einwohnergemeinde Zermatt gemäss kantonalem Raumentwicklungskonzept (kREK) dem Raumtyp der alpinen Tourismuszentren zugeordnet. Zermatt zählt zu den insgesamt 6 definierten kantonalen, alpinen Top-Destinationen.

Die strategischen, räumlichen Entwicklungsziele dieses Raumtyps lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- ⇒ Attraktive Spitzendestinationen mit internationaler Ausstrahlung
- ⇒ Alpine Landschaft als Kernkapital mit ergänzendem, vielfältigen Freizeit- und Kulturangebot
- ⇒ Ganzjährige Nutzung der Tourismusinfrastrukturen
- ⇒ Optimale Anbindung der Skianlagen mit touristischem Verkehrsangebot

Die geplanten Weltcup-Abfahrtsrennen und die diesbezüglich vorliegend erläuterten, erforderlichen raumplanerischen Massnahmen stehen im Einklang mit der übergeordneten, räumlichen Entwicklungsstrategie des Kanton Wallis.

Die vorliegende, projektspezifische Revision des Nutzungsplans *1:10'000 Skisportzonen S Gebiet Nord* betrifft insbesondere die Themenbereiche **A. Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur** sowie **B. Tourismus und Freizeit des kantonalen Richtplans**. Die nachfolgende Übersichtstabelle verschafft einen Überblick, inwiefern die geplanten Massnahmen die Themenbereiche betreffen, und verweist auf entsprechende, diesbezüglich weiterführende Kapitel.

Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungsmassnahme betroffen?	siehe Kapitel
A.1	Landwirtschaftszonen, Reben und landwirtschaftliche Infrastruktur		
A.3		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
A.4	Betrifft die Planungsmassnahme Landwirtschaftszonen und/oder Reben?  Sieht die Planungsmassnahme Bauten, Anlagen oder Einrichtungen vor, die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Infrastruktur haben?  Müssen Strukturverbesserungsmassnahmen (landwirtschaftliche Planungen, landwirtschaftliche Zugänge, Bewässerung, regionales Entwicklungsprojekt usw.) mit der Planungsmassnahme koordiniert werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	5.2.1
A.2	Fruchtfolgeflächen (FFF)  Betrifft die Planungsmassnahme Flächen, die als FFF ausgewiesen sind?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
A.5	Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen  Betrifft die Planungsmassnahme Maiensässzonen und Zonen mit landschaftsprägenden geschützten Bauten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	5.2.1

Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungsmassnahme betroffen?	siehe Kapitel
A.6	Wälder	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
A.7	Betrifft die Planungsmassnahme den Waldrand oder den Wald?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	5.2.2
A.8	Landschaft Ist eine Landschaftsschutzzone von der Planungsmassnahme betroffen? Können hochwertige und zusammenhängende Landschaften erhalten werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	5.2.3
A.9	Natur Sind eine Naturschutzzone oder Objekte mit Naturwerten (Hecken, Waldränder, Weiden, Feuchtgebiete, Trockenstandorte, Wildtierschutzgebiete usw.) von der Planungsmassnahme betroffen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	5.2.3
A.11	Ökologische Netzwerke und Wildtierkorridore Ist ein ökologisches Netzwerk und/oder ein Wildtierkorridor und/oder ein Landschaftsqualitätsprojekt von der Planungsmassnahme betroffen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	5.2.4
A.12	Dritte Rhonekorrektion Falls die Gemeinde vom Projekt der 3. Rhonekorrektion betroffen ist: Trägt die Planungsmassnahme diesem Umstand Rechnung?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
A.13	Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fliessgewässern Sieht die Planungsmassnahme Bauten, Anlagen oder Einrichtungen im Gewässerraum oder im Freiraum der Rhone (gemäss GP-R3) vor? Ist der Zugang zu den Ufern der Fliessgewässer gewährleistet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	5.2.5
A.14	Suonen Sind Suonen von der Planungsmassnahmen betroffen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
A.15	Ufer des Genfersees Sieht die Planungsmassnahme eine Nutzungsänderung einer Zone oder Anlagen am Ufer des Genfersees vor?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
A.16	Naturgefahren Werden die Auswirkungen Naturgefahren abgehandelt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	5.2.6

Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungsmassnahme betroffen?	siehe Kapitel
B.1	<p><b>Integrierter Tourismus</b></p> <p>Hat die Gemeinde ihre Leitlinien der lokalen Tourismuspriorisierung definiert?</p> <p>Verfügt die Gemeinde über einen interkommunalen Richtplan, der den Themenbereich Tourismus behandelt?</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
B.2	<p><b>Touristische Beherbergung</b></p> <p>Betrifft die Planungsmassnahme die Schaffung einer Zone für touristische Aktivitäten?</p> <p>Handelt es sich um eine Zone mit Sondernutzungsplanpflicht?</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
B.3	<p><b>Camping</b></p> <p>Betrifft die Planungsmassnahme die Schaffung oder Änderung einer Campingzone?</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
B.4	<p><b>Skigebiete</b></p> <p>Betrifft die Planungsmassnahme ein Skigebiet?</p> <p>Handelt es sich um eine Erweiterung oder eine <b>Verbindung</b>?</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	5.2.7
B.5	<p><b>Golfplätze</b></p> <p>Betrifft die Planungsmassnahme einen Golfplatz?</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
B.6	<p><b>Freizeitlangsamverkehr</b></p> <p>Betrifft die Planungsmassnahme eine Route des Freizeitlangsamverkehrs?</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	5.2.8

Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungsmassnahme betroffen?	siehe Seite
D.1	<p><b>Öffentlicher Verkehr</b></p> <p>Ist die Planungsmassnahme vom öffentlichen Verkehr betroffen?</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
D.2	<p><b>Umsteigeinfrastrukturen</b></p> <p>Ist die Planungsmassnahme von einer Umsteigeinfrastruktur betroffen?</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
D.3	<p><b>Schienennetze</b></p> <p>Ist die Planungsmassnahme von Schienennetzen betroffen?</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
D.4	<p><b>Strassen netze</b></p> <p>Ist die Planungsmassnahme von Strassen netzen betroffen?</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

	Hat die Gemeinde den Zugang zum Planungsperimeter sichergestellt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
D.5	Alltagslangsamverkehr (ALV) Betrifft die Planungsmassnahme eine Route des Alltagslangsamverkehrs?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
D.6	Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs Betrifft die Planungsmassnahme eine Seilbahninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
D.7	Güterverkehrsinfrastrukturen Ist die Planungsmassnahme von einer Güterverkehrsinfrastruktur betroffen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
D.8	Luftfahrtinfrastrukturen Beabsichtigt die Gemeinde die Schaffung oder Erweiterung einer Zone für eine Luftfahrtinfrastruktur?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

	Themen des kantonalen Richtplans	Von der Planungsmassnahme betroffen?	siehe Seite
	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Ist die Planungsmassnahme UVP-pflichtig? Falls nein: Hat die Planung dennoch Auswirkungen auf mehrere Umweltbereiche?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	5.2.7
	Luftreinhaltung Berücksichtigt die kommunale Planung die Luftreinhaltevorgaben?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Schutz vor Lärm Hat die Gemeinde den verschiedenen Nutzungszonen die entsprechenden Empfindlichkeitsstufen zugewiesen? Respektiert die Planung die gesetzlichen Grenzwerte?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Schutz vor nichtionisierender Strahlung Betrifft die Planungsmassnahme das Thema der nichtionisierenden Strahlung?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Belastete Standorte (Altlasten) Betrifft die Planungsmassnahme einen belasteten Standort oder Altlasten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

### 5.2.1 Extensive Landwirtschaft / Landwirtschaftszonen

Die sich innerhalb des Planungsperimeters befindenden Offenflächen werden extensiv landwirtschaftlich genutzt und gehören zum Grundgerüst des lokalen Landschaftsbilds. Gemäss der gültigen Nutzungsordnung der Einwohnergemeinde Zermatt gehören die Flächen der Landwirtschaftszone 2. Priorität an. Die Gebiete Riffelalp und Schweigmatten befinden sich zudem in einer Maiensässzone. Die im Nutzungsplan *1:10'000 Skisport S Gebiet Nord* ausgeschiedenen Zonen für Skisport überlagern, aufgrund der jahreszeitlich unterschiedlichen Flächenbeanspruchung, die Landwirtschaftszonen.

Durch die beabsichtigten Anpassungen der Streckenführung für die geplanten Weltcup-Abfahrtsrennen wird die landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich nicht negativ tangiert. Die Linienführung wurde so gewählt, dass Terrainveränderungen möglichst reduziert werden können. Während den erforderlichen Bauarbeiten kann es temporär zu Konflikten mit der landwirtschaftlichen Nutzung, aufgrund von Bautransporten und Terrainarbeiten kommen. Diese Einschränkungen beschränken sich jedoch vorraussichtlich auf zwei Sommersaisons und stellen gegenüber dem bewilligten Projekt keine neuen Auswirkungen dar.

Damit die landwirtschaftliche Grundnutzung im Gebiet Schweigmatten durch die jeweils temporäre Installation des Zielbereichs keine negativen Auswirkungen erfährt, ist eine entsprechende DNP-Pflicht vorgesehen. Im Zuge des einzureichenden Baugesuches werden auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft eingegangen und bei Bedarf entsprechende Bodenschutzmassnahmen definiert (siehe dazu beiliegender Entwurf des Pflichtenhefts).

Weitere Ausführungen zur Thematik können aus dem beiliegenden VUB in den Kapitel 6.4 Boden, 6.8 Flora, Fauna, Lebensräume sowie 6.9 Landschaft entnommen werden.

Die Vorgaben des Richtplan-Koordinationsblatts A.1 Landwirtschaftszonen werden berücksichtigt.

### 5.2.2 Wälder / Waldrand

Damit die geplanten Weltcup-Abfahrtsrennen realisiert werden können müssen, zur Sicherstellung des erforderlichen Pistenprofils inkl. dazugehöriger Sturz- und Sicherheitsräume, zusätzlich Rodungen von Waldareal ausgeführt werden. Diesbezüglich ist eine Erneuerung der, vom Staatsrat am 22. Juni 2011 einst bereits erteilten, Rodungsbewilligung erforderlich.

Die Standortgebundenheit ist durch die bereits vorhandene, homologierte Skisportzone sowie das im Jahre 2019 baurechtlich bewilligte Skipistenprojekt inkl. technische Beschneiung gegeben.

Der Anspruch der Destination Zermatt, als eine der bekanntesten und grössten Wintersportdestinationen der Alpen, über eine renntaugliche Skipiste zu verfügen, wurde bereits 2011 durch den Staatsrat anerkannt.

Die zusätzlich erforderlichen Rodungsflächen befinden sich im Übergangsbereich des vorhandenen Skipistenkorridors und beschränken sich auf das notwendige Minimum, damit das minimal erforderliche Pistenquerprofil, inkl. Sturzraum und Sicherheitsvorkehrungen, hergerichtet werden kann. Es werden keine bis dato geschlossenen Waldareale neu tangiert. Die entsprechenden Waldfunktionen bleiben erhalten.

Der nachfolgende Luftbildausschnitt verschafft einen Überblick, über die im Jahre 2011 bewilligten Rodungsflächen, welche davon zwischenzeitlich bereits ausgeführt worden sind und wo insbesondere erneut Rodungen notwendig sein werden.

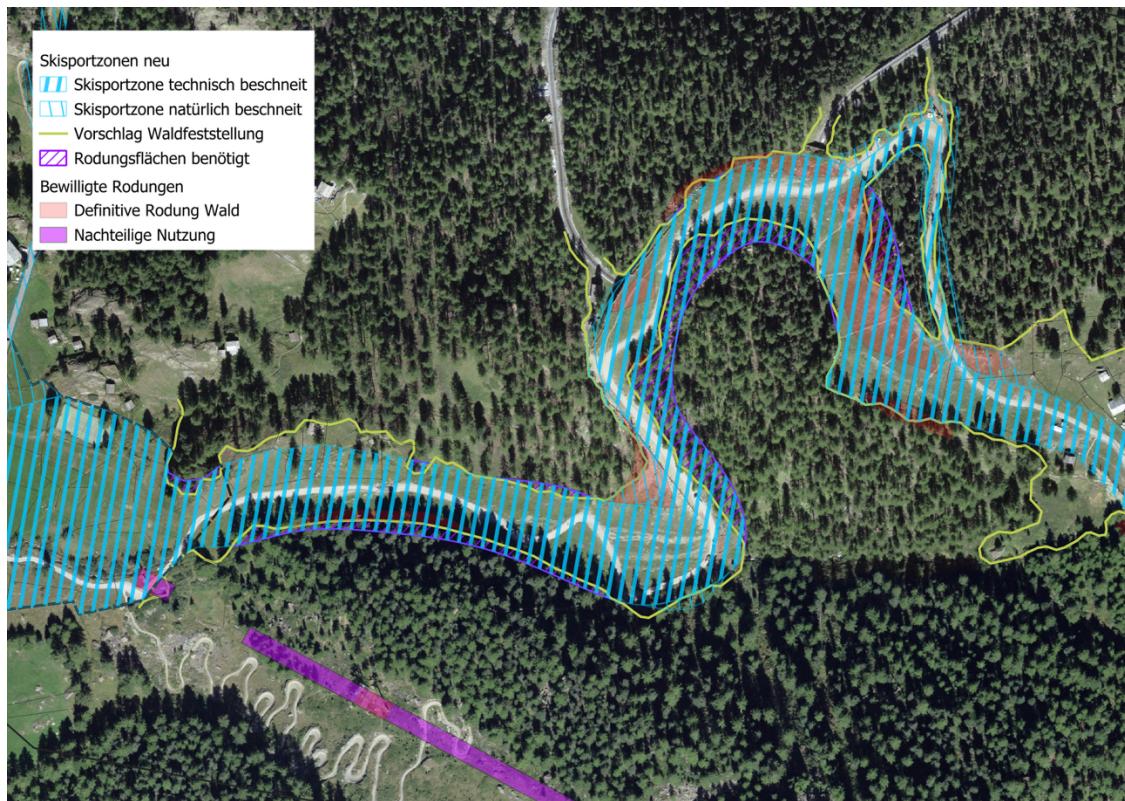


Abb. 20: Orthofotoausschnitt Sektor Schweigmatten – Chämihitta mit Übersicht einst bewilligter Rodungen, ausgeführte Rodungen sowie voraussichtlich neue Rodungsflächen

Die geplanten Anpassungen wurden im Herbst 2025 mit der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL) vorbesprochen. Basierend auf einem eingereichten Gesuch um Auskunft, im Sinne von Art. 46 des kantonalen Baugesetzes (kBauG), hat die DWNL grundsätzlich eine positive Stellungnahme mit Auflagen und Bedingungen abgegeben.

Das konkrete Rodungsgesuch wird materiell und formell im Rahmen des Baugesuchsverfahrens koordiniert eingereicht.

Die Vorgaben des Richtplan-Koordinationsblatts **A.6 Funktionen des Waldes und Waldbewirtschaftung** werden berücksichtigt.

### 5.2.3 Natur- und Landschaftsschutz

Mittels der vorgesehenen Anpassungen lassen sich die Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere in den Sektoren Gifthittli – Galerie Riffelbord sowie Galerie Riffelbord - Hubelti / Unneri Riffelalpa, gegenüber dem ursprünglich bewilligten Projekt, reduzieren.

Natur- und Landschaftsschutzzonen werden weiterhin nicht tangiert, was auch für das Flachmoor-Objekt Nr. 6062 Bodmen von nationaler Bedeutung gilt.

Im Zuge der Bauarbeiten werden voraussichtlich geschützte Lebensräume gemäss der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung (NHG) tangiert. Diese werden entweder wieder hergestellt oder wo dies nicht möglich ist, entsprechend mittels Realersatz kompensiert.

Der beiliegende Bericht zur Voruntersuchung der Umweltverträglichkeit (VUB) zeigt stufengerecht auf, dass grundsätzlich keine Ausschlusskriterien für die geplanten Anpassungen vorliegen. Mit entsprechenden Optimierungen und Definition von Schutzmassnahmen können die Auswirkungen verträglich reduziert und gegenüber der ursprünglich geplanten Streckenführung voraussichtlich minimiert werden (vgl. dazu auch Ausführungen Kapitel 6.8 VUB).

Im Rahmen des gestellten Gesuchs um Auskunft gibt die DWNL, unter Auflagen und Bedingungen, ebenfalls eine positive Vormeinung zu den geplanten Anpassungen ab.

Die Vorgaben der Richtplan-Koordinationsblätter **A.8 Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft** sowie **A.9 Naturschutz und Pflege der Natur** werden berücksichtigt.

#### 5.2.4 Ökologische Netzwerke und Wildtierkorridore

Der Projektperimeter befindet sich innerhalb der gemischten, kantonalen Jagdbanngebiete Nr. 28 Riffelberg– Hermetje, Nr. 72 Riffelalp – Bodmen sowie Nr. 68 Gugle – Kelle. Zudem grenzt das verbindliche Wild- und Waldschongebiet nördlich und die empfohlene Wildruhezone Riffelbord südlich an den Projektperimeter.

In ihrer Stellungnahme zum Gesuch um Auskunft teil die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtier mit, dass die geplanten Anpassungen der Streckenführung die angrenzende Wildruhezone und das angrenzende Waldschongebiet nicht direkt tangieren. Durch die Bauarbeiten werden jedoch Lebensräume von Wildtieren und Vögeln zumindest temporär zerstört. Zudem könne es während der Bau- und Betriebsphasen zu Störungen der Fauna kommen. Im Rahmen der Erarbeitung des Baugesuchs seien die Vorkommen der Wildtiere und Vögel sowie die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Fauna genau abzuklären. Zudem seien Massnahmen zu ergreifen, um die negativen Auswirkungen auf die Fauna (Wildtiere und Vögel) zu minimieren und sofern erforderlich, Ersatzmassnahmen für die betroffenen Wildtier- und Vogelarten vorzusehen. Unter Voraussetzung der Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen könne dem Vorhaben zugestimmt werden.

Die durch die Anpassung der Streckenführung tangierten Waldflächen gehören gemäss REN Wald (nationales, ökologisches Netzwerk) zum Ausbreitungsgebiet sowie zum Kontinuum Trockenstandort gemäss REN Trockenstandort.

Die Vorgaben des Richtplan-Koordinationsblatts **A.11 Ökologische Netzwerke und Wildtierkorridore** werden berücksichtigt.

### 5.2.5 Bauten und Anlagen im Gewässerraum

Gemäss kantonaler Fliessgewässerkarte quert nordöstlich unterhalb des Riffelbergs ein Oberflächengewässer die sogenannte Riffelbord-Galerie sowie das bestehende, talseitig parallel verlaufende Skipistentrasssee. Das Gewässer ist in diesem Bereich eingedolt.

Aktuell wird davon ausgegangen, dass im Zuge des Vorhabens die Eindolung unmittelbar oberhalb der Riffelbord-Galerie vergrössert werden muss, zur entsprechenden Querung durch das neue Pistentrassee. Im Gebiet Bodmen wird das gleiche Oberflächengewässer, wie bereits im bewilligten Projekt vorgesehen, mit der Leitung für die technische Beschneiung unterquert. Allfällige Gewässerquerungen werden auf das notwendige Minimum hin beschränkt.

Für die betroffenen Fliessgewässer wird im Zuge des Baugesuchsverfahrens der Gewässerraum, im Sinne der Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV) berücksichtigt. Für die standortgebundenen, baulichen Massnahmen wird ein entsprechendes Gesuch für eine definitive, baurechtliche Bewilligung im Gewässerraum gemäss Art. 41c GSchV gestellt.

Die Vorgaben des Richtplan-Koordinationsblatts **A.13 Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fliessgewässern** werden berücksichtigt.

### 5.2.6 Naturgefahren

Die Naturgefahrenkarten gehen in den Wintermonaten von einer Gefährdung durch Lawinen aus (roten Gefahrenzone), insbesondere unterhalb der Riffelbord-Galerie. Innerhalb des Projektperimeters befinden sich keine Anlagen oder gefährliche Stoffe im Sinne der Störfallverordnung.

Der sichere Pistenbetrieb wird durch den Rettungs- und Pistendienst der Zermatt Bergbahnen AG gewährleistet.

Der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Baubewilligung für die temporäre Installation des Zielbereichs im Gebiet Schweigmatten wird, im Rahmen des entsprechenden Baubewilligungsverfahrens, erbracht werden müssen.

Im Rahmen des gestellten Gesuchs um Auskunft gibt die Dienststelle für Naturgefahren (DNAGE) unter Auflagen und Bedingungen, grundsätzlich eine positive Vormeinung zu den geplanten Anpassungen ab.

Die Vorgaben des Richtplan-Koordinationsblatts **A.16 Naturgefahren** werden berücksichtigt.

### 5.2.7 Skigebiete

Die geplanten Weltcup-Abfahrtsrennen bilden nicht Gegenstand eines lokalisierten Richtplangeschäftes des kantonalen Richtplanes; dementsprechend besteht auch kein spezifisches Koordinationsblatt. Zudem unterliegt das Vorhaben nicht der Pflicht einer vorgängigen Behandlung im kantonalen Richtplan. Es werden keine neuen Gebietskammern erschlossen. Die Auswirkungen auf Raum und Umwelt sind lokaler Natur.

Beim vorliegenden Vorhaben handelt es sich um eine Optimierung einer bereits sowohl raumplanungs- als auch baurechtlich genehmigten Skipiste. Die erforderlichen Anpassungen der Streckenführung sind lokal begrenzt und tragen nicht zu neuen, erheblichen Auswirkungen auf die Raumordnung bei, die vorgängig eine Behandlung im Richtplan erforderlich machen würden.

Die geplante Abfahrtsstrecke bildet Bestandteil des kommunalen, touristischen Erschliessungsplans. Zudem wurde im Planungsperimeter die Differenzierung hinsichtlich natürlich und technisch beschneiter Pistenflächen bereits vorgenommen.

Die voraussichtlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden im beiliegenden Bericht zur UVP-Voruntersuchung (VUB) stufengerecht behandelt.

Die Vorgaben des Richtplan-Koordinationsblatts **B.4 Skigebiete** werden berücksichtigt.

### 5.2.8 Freizeitlangsamverkehr

Innerhalb des Planungsperimeters befinden sich zahlreiche Wege des Freizeitverkehrs in der Form von Wanderwegen sowie Mountainbikerouten und – Abfahrtsstrecken (vgl. dazu Abbildung 20 )

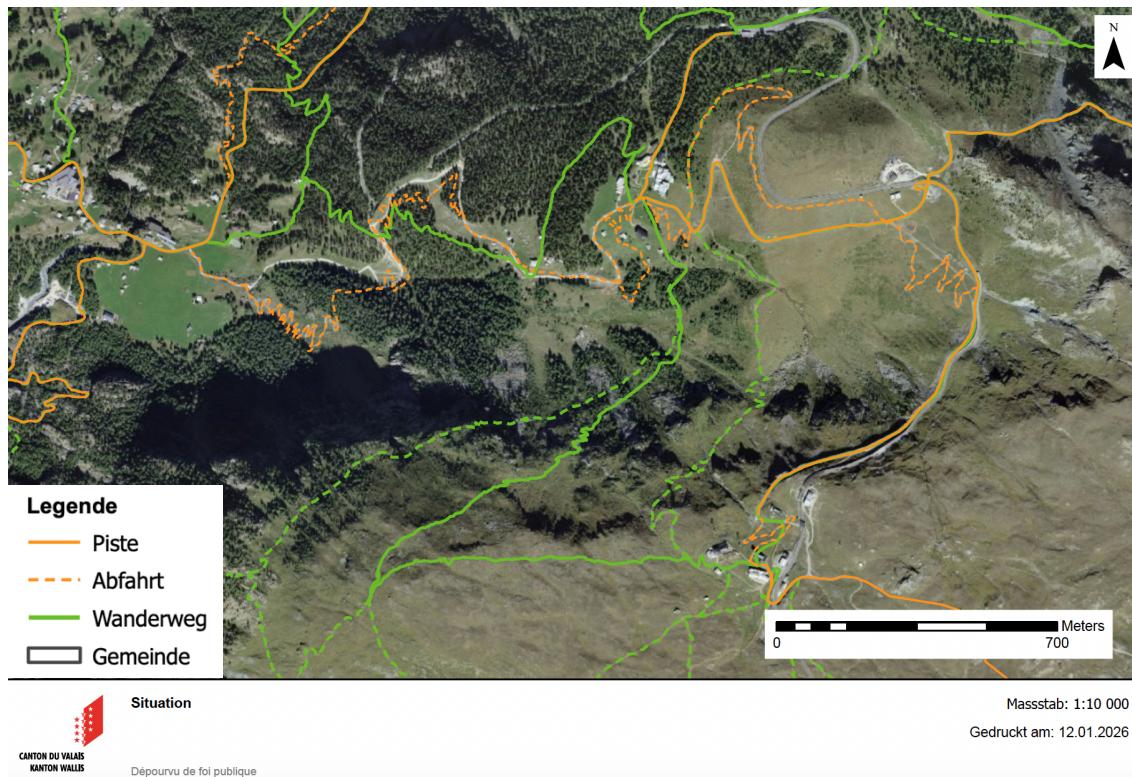


Abb.21 Ausschnitt Orthofoto 1:10'000 mit Übersicht homologiertes Wegnetz des Freizeitverkehrs im Gebiet Gifthittli - Schweigmatten

Im Rahmen der Detailprojektierung muss der Verlauf der Freizeitverkehrswege mitberücksichtigt werden. Während der Bauzeit ist mit entsprechenden Massnahmen die sichere Begehbarkeit der Wege des Freizeitverkehrs sicherzustellen.

Die Vorgaben des Richtplan-Koordinationsblatts **B.6 Freizeitlangsamverkehr (FLV)** werden berücksichtigt.

## **6 Ausgleich und Entschädigung**

Durch die Ausscheidung von Skisportzonen für die technische Beschneiung sowie Skisportzonen generell, entstehen keine erheblichen Vor- und Nachteile im Sinne von Art. 10 b kRPG. Die landwirtschaftliche Grundnutzung wird durch die überlagernden Skisportzonen nicht wesentlich beeinflusst.

Entschädigungen, bedingt durch die definitiven Bodenbeanspruchungen, werden im Rahmen der jeweiligen Baugesuche geregelt.

## 7 Information und Mitwirkung

Basierend auf dem vorliegenden Planungsbericht lädt der Gemeinderat die Bevölkerung von Zermatt somit ein, im Sinne von Art. 33 kRPG, während 30 Tagen ihre Anregungen und Vorschläge zu den geplanten Anpassungen schriftlich einzugeben. Die Mitwirkungsfrist dauert vom 30. Januar bis zum 02. März 2026.

Während dieser Zeit können die entsprechenden Pläne und Berichte sowohl auf der Gemeindekanzlei als auch auf der Homepage der Einwohnergemeinde eingesehen werden. Zusätzlich findet zur Beantwortung spezifischer Fragen, auf Anmeldung ein sogenanntes Sprechstundenzimmer im Sitzungszimmer der Bauabteilung statt.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zermatt hat an seiner Sitzung vom 22. Januar 2026 von den geplanten, raumplanerischen Massnahmen Kenntnis genommen. Er unterstützt die einzelnen Massnahmen, da diese in Übereinstimmung mit den kommunalen Entwicklungsabsichten stehen. Daher hat er sich am 28. Januar 2026 dazu entschieden, dass erforderlichen Verfahren im Sinne von Art. 33 kRPG einzuleiten.

## 8 Koordination der Verfahren

Wie bereits erwähnt, werden im Rahmen der vorliegenden Planung die raumplanerischen Voraussetzungen geschaffen, für die Realisation der geplanten Weltcup-Abfahrtsrennen im Gebiet Gifthittli – Schweigmatten ab März 2028.

Da die erforderlichen, baulichen Massnahmen (Terrainveränderungen, Installation Beschneiungsanlage etc.) der Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) unterliegen erfolgt, im Sinne von Art. 5 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV), im Rahmen der vorliegenden Revision der Skisportzonen eine stufengerechte Voruntersuchung der Umweltverträglichkeit. Der beiliegende Voruntersuchungsbericht (VUB) untersucht stufengerecht die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der geplanten Anpassungen. Die materielle Koordination im Sinne von Art. 5 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) wird somit sichergestellt.

Die jeweiligen Baubewilligungsverfahren (bauliche Massnahmen an der Streckenführung sowie Zielbereich) werden zum gegebenen Zeitpunkt getrennt voneinander bei der kantonalen Baukommission (kBK), als zuständige Baubewilligungsbehörde, eingereicht. Im Rahmen der jeweiligen Baugesuchsverfahren werden zudem allenfalls benötigte Ausnahmebewilligungen, wie bsp. die erforderliche Rundungsbewilligung beantragt.

Die vorliegende Revision erfolgt in einem separaten Planungsverfahren im Sinne von Art. 33 ff kRPG und nicht im Rahmen der Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde Zermatt. Die materielle Koordination ist jedoch sichergestellt.

## 9 Vorgehen und Verfahren

Der weitere Planungsprozess sieht wie folgt aus:

Zeitpunkt	Verfahrensablauf	Art. kRPG	Dauer
März 26	Auswertung Mitwirkungsverfahren und gegebenenfalls Überarbeitung der Dokumente	33	
März – April 26	Öff. Auflage mit Einsprachemöglichkeiten	34	30 Tage
April 26	Gegebenenfalls Einsprachenverhandlungen	35	7 Tage
Mai 26	Entscheid des Gemeinderates über die Einsprachen und allfällige Bereinigung des Auflagedossiers durch den Gemeinderat	35	14 Tage
Mai 26	Unterbreitung des Auflagedossiers+ Einspracheakten+ Stellungnahme des Gemeinderates an die Urversammlung	36	
Juni 26	Beratung und Beschluss durch die Urversammlung	36	
Juli – August 26	Öff. Auflage des von der Urversammlung beschlossenen Entscheids inkl. Beschwerdefrist an den Staatsrat	36	30 Tage
Februar 27	Homologation durch den Staatsrat	38 a	6 Monate

Brig, 27. Januar 2026

erarbeitet durch:

Claudio Andenmatten

**ANHANG: Übersichtstabelle von Planungsmassnahmen tangierte Parzellen**

NUMERO	Aenderungen (Status + Flaeche)	Anzahl_Aenderungen	Total_Flaeche_m2
3617	Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (197 m <sup>2</sup> )	1	197
3639	Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (254 m <sup>2</sup> )   Einzonung Skisport technisch beschneit (2 m <sup>2</sup> )	2	256
3645	Einzonung Skisport technisch beschneit (150 m <sup>2</sup> )	1	150
3653	Einzonung Skisport natürlich beschneit (295 m <sup>2</sup> )	1	295
3654	Einzonung Skisport natürlich beschneit (17 m <sup>2</sup> )	1	17
3655	Einzonung Skisport natürlich beschneit (4 m <sup>2</sup> )   Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (2 m <sup>2</sup> )   Einzonung Skisport technisch beschneit (131 m <sup>2</sup> )	3	137
3656	Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (916 m <sup>2</sup> )   Einzonung Skisport technisch beschneit (51 m <sup>2</sup> )	2	967
3657	Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (86 m <sup>2</sup> )   Einzonung Skisport technisch beschneit (252 m <sup>2</sup> )	2	338
3658	Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (289 m <sup>2</sup> )   Einzonung Skisport technisch beschneit (4 m <sup>2</sup> )	2	293
3659	Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (1269 m <sup>2</sup> )   Einzonung Skisport technisch beschneit (557 m <sup>2</sup> )	2	1826
3660	Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (807 m <sup>2</sup> )   Einzonung Skisport technisch beschneit (83 m <sup>2</sup> )	2	890
3661	Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (394 m <sup>2</sup> )	1	394
3662	Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (820 m <sup>2</sup> )   Einzonung Skisport technisch beschneit (222 m <sup>2</sup> )	2	1042
3663	Einzonung Skisport technisch beschneit (176 m <sup>2</sup> )   Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (25 m <sup>2</sup> )	2	201
3664	Einzonung Skisport technisch beschneit (1439 m <sup>2</sup> )   Einzonung Skisport natürlich beschneit (57 m <sup>2</sup> )	2	1496
3667	Einzonung Skisport technisch beschneit (7 m <sup>2</sup> )	1	7
3668	Einzonung Skisport technisch beschneit (412 m <sup>2</sup> )	1	412
3669	Einzonung Skisport technisch beschneit (22 m <sup>2</sup> )	1	22
3671	Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (79 m <sup>2</sup> )   Einzonung Skisport technisch beschneit (340 m <sup>2</sup> )	2	419
3672	Einzonung Skisport technisch beschneit (47 m <sup>2</sup> )	1	47
3673	Einzonung Skisport technisch beschneit (755 m <sup>2</sup> )	1	755
3674	Einzonung Skisport technisch beschneit (255 m <sup>2</sup> )	1	255
3675	Einzonung Skisport technisch beschneit (624 m <sup>2</sup> )   Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (1826 m <sup>2</sup> )	2	2450
3676	Einzonung Skisport technisch beschneit (283 m <sup>2</sup> )	1	283
3677	Einzonung Skisport technisch beschneit (132 m <sup>2</sup> )	1	132
3678	Einzonung Skisport technisch beschneit (608 m <sup>2</sup> )	1	608
3679	Einzonung Skisport technisch beschneit (261 m <sup>2</sup> )	1	261
3680	Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (176 m <sup>2</sup> )	1	176
3707	Einzonung Skisport technisch beschneit (380 m <sup>2</sup> )	1	380
3708	Einzonung Skisport technisch beschneit (87 m <sup>2</sup> )	1	87
3709	Einzonung Skisport technisch beschneit (1572 m <sup>2</sup> )	1	1572
3710	Einzonung Skisport technisch beschneit (1468 m <sup>2</sup> )	1	1468
3713	Einzonung Skisport natürlich beschneit (252 m <sup>2</sup> )   Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (149 m <sup>2</sup> )   Einzonung Skisport technisch beschneit (280 m <sup>2</sup> )	3	681
3714	Einzonung Skisport technisch beschneit (682 m <sup>2</sup> )   Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (88 m <sup>2</sup> )	2	770
3719	Einzonung Skisport technisch beschneit (286 m <sup>2</sup> )	1	286
3720	Einzonung Skisport technisch beschneit (411 m <sup>2</sup> )	1	411
3721	Einzonung Skisport technisch beschneit (90 m <sup>2</sup> )	1	90
3745	Einzonung Skisport technisch beschneit (1390 m <sup>2</sup> )	1	1390
3746	Einzonung Skisport technisch beschneit (1899 m <sup>2</sup> )	1	1899
3747	Einzonung Skisport technisch beschneit (589 m <sup>2</sup> )	1	589
3748	Einzonung Skisport technisch beschneit (528 m <sup>2</sup> )	1	528
3749	Einzonung Skisport technisch beschneit (428 m <sup>2</sup> )	1	428
6620	Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (104 m <sup>2</sup> )	1	104
6822	Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (1520 m <sup>2</sup> )	1	1520
6823	Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (622 m <sup>2</sup> )	1	622
6824	Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (1737 m <sup>2</sup> )	1	1737
6844	Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (127 m <sup>2</sup> )	1	127
6846	Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (42 m <sup>2</sup> )	1	42
6847	Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (112 m <sup>2</sup> )	1	112
6848	Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (107 m <sup>2</sup> )	1	107
6849	Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (169 m <sup>2</sup> )	1	169
6851	Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (24 m <sup>2</sup> )	1	24
6861	Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (3764 m <sup>2</sup> )	1	3764
6863	Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (260 m <sup>2</sup> )   Einzonung Skisport technisch beschneit (50 m <sup>2</sup> )	2	310
6864	Einzonung Skisport technisch beschneit (28 m <sup>2</sup> )	1	28
6865	Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (141 m <sup>2</sup> )   Einzonung Skisport technisch beschneit (357 m <sup>2</sup> )	2	498
6867	Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (273 m <sup>2</sup> )   Einzonung Skisport technisch beschneit (793 m <sup>2</sup> )	2	1066
6868	Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (169 m <sup>2</sup> )   Einzonung Skisport technisch beschneit (58 m <sup>2</sup> )	2	227
6869	Einzonung Skisport technisch beschneit (159 m <sup>2</sup> )	1	159
6870	Einzonung Skisport technisch beschneit (155 m <sup>2</sup> )	1	155
6871	Einzonung Skisport technisch beschneit (432 m <sup>2</sup> )	1	432
6872	Einzonung Skisport technisch beschneit (389 m <sup>2</sup> )	1	389
6873	Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (82 m <sup>2</sup> )   Einzonung Skisport technisch beschneit (194 m <sup>2</sup> )	2	276
6874	Einzonung Skisport technisch beschneit (305 m <sup>2</sup> )   Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (58 m <sup>2</sup> )	2	363
6875	Einzonung Skisport technisch beschneit (32 m <sup>2</sup> )   Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (450 m <sup>2</sup> )	2	482
6876	Einzonung Skisport technisch beschneit (405 m <sup>2</sup> )   Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (237 m <sup>2</sup> )	2	642
6877	Einzonung Skisport technisch beschneit (686 m <sup>2</sup> )   Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (60 m <sup>2</sup> )	2	746
6914	Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (886 m <sup>2</sup> )   Einzonung Skisport technisch beschneit (766 m <sup>2</sup> )	2	1652
7296	Einzonung Skisport technisch beschneit (33 m <sup>2</sup> )   Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit (140 m <sup>2</sup> )	2	173